



Kantonale Opferhilfestrategie 2026 - 2036

Gesamtbericht

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.351
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Hintergrund für die Ausarbeitung der Opferhilfestrategie	4
1.2	Fokus auf häusliche Gewalt	5
1.3	Opferhilfe	6
1.4	Risikofaktoren für erhöhte Gewaltbetroffenheit	7
1.5	Rechtliche Grundlagen und politische Einbettung	8
2.	Kennzahlen und Daten zum Kanton Bern	9
2.1	Gewaltberatung und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt im Kanton Bern (für gewaltausübende Personen)	9
2.2	Beratungsstellen	10
2.3	Frauenhäuser	11
2.4	Kennzahlen Entschädigungsbehörde	12
3.	Umsetzung der Opferhilfe im Kanton Bern	12
3.1	Akteurinnen und Akteure	12
3.1.1	Prävention und Sensibilisierung	13
3.1.2	Sekundärprävention	14
3.1.3	Intervention	15
3.1.4	Repression	16
3.2	Steuerung der Opferhilfeleistungen	17
3.3	Finanzierung der Opferhilfeleistungen	18
4.	SWOT-Analyse	19
5.	Trends und Phänomene	20
5.1	Überproportionale Betroffenheit von Frauen	20
5.2	Schwankungen der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und Auslastung in Frauenhäusern	21
5.3	Von Gewalt betroffene Männer	21
5.4	Von häuslicher und / oder sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche	22
5.5	Überproportionale Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund	22
5.6	Häusliche Gewalt im Alter	23
5.7	Digitalisierung und Social Media	23
6.	Vision und Mission	24
6.1	Vision	24
6.2	Mission	25
7.	Handlungsfelder und Massnahmen	25
7.1	Handlungsfeld 1: Stärkung der Prävention und Sensibilisierung	25
7.1.1	Massnahme zur Stärkung der Prävention und Sensibilisierung	26
7.2	Handlungsfeld 2: Optimierung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssystemen	26
7.2.1	Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssysteme	26
7.3	Handlungsfeld 3: Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten	27
7.3.1	Massnahmen zur Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten	28
7.4	Handlungsfeld 4: Optimierung der Hilfsstrukturen	28
7.4.1	Massnahmen zur Optimierung der Hilfsstrukturen	28
8.	Finanzierung der Strategieumsetzung	31
9.	Strategieumsetzung und -monitoring	31
10.	Rückweisungsanträge des Grossen Rates, überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen	32
10.1	Rückweisungsanträge zur ursprünglichen Strategie	32

10.1.1	Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7, GSoK-Mehrheit (Eigenmann).....	32
10.1.2	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A, GSoK (Eigenmann).....	32
10.1.3	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A5 (Fallführung) im Zusammenhang mit F3, GSoK-Mehrheit (Eigenmann).....	33
10.1.4	Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahme E1, GSoK-Mehrheit (Eigenmann).....	33
10.1.5	Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2 (Schutzplätze), GSoK-Mehrheit (Eigenmann).....	33
10.1.6	Teilweise Rückweisung: Rückweisung Systemgrenze Opfer und Täter, GSoK-Minderheit (Gasser).....	34
10.2	Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»	34
10.3	Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA	34
10.4	Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)»	35
10.5	Motion 156-2021 Kullmann (Thun, EDU), «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»	35
10.6	Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern)	35
10.7	Motion 027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), «Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen».....	36
10.8	Motion 113-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE), «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern»	36
10.9	Motion 188-2024 Riesen (La Neuveville, SP), «Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder».....	36
10.10	Motion 012-2025 Walpoth (Bern, SP) – «Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene – wie weiter?».....	36
10.11	Motion 157-2025 Dunning (Biel, SP) – «Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken»	37
	Abkürzungsverzeichnis.....	38

1. Einleitung

Dieser Gesamtbericht stellt die Ziele der kantonalen Opferhilfestrategie 2026 – 2036 im Kanton Bern vor sowie die Handlungsfelder und Massnahmen im Rahmen des sich rasch verändernden Umfeldes. Er hält die Überlegungen für die strategische Weiterentwicklung der Opferhilfe fest und dient als Basis für die Umsetzungsarbeiten. Er umrahmt den notwendigen *Change* sowie die künftige Ausrichtung der kantonalen Opferhilfe. Ziel ist es, ein ganzheitliches Konzept zur Optimierung der Unterstützung von Betroffenen zu etablieren. Die Opferhilfestrategie berücksichtigt die internationale Verpflichtung des Kantons zur Umsetzung der Istanbul-Konvention¹, die insbesondere den Fokus auf die Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt legt.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie 2026 – 2036 stärkt der Regierungsrat die Opfer und ihre Angehörigen mittels eines bedarfsorientierten, niederschweligen und bekannten Angebots und trägt durch Prävention, Sensibilisierung und Intervention zur Verminderung der Folgen von Straftaten bei. Die Strategie ist eingebettet in die vorhandenen kantonalen Strukturen. Schnittstellen zwischen Prävention, Intervention und Repression zur Verhinderung von (weiteren) Straftaten werden aktiv bewirtschaftet. Der Fokus liegt in dieser Strategie verstärkt auf der Thematik der häuslichen Gewalt². Die Opferhilfestrategie berücksichtigt darüber hinaus alle Straftaten, die gemäss Opferhilfegesetz³ relevant sein können, auch wenn diese nicht explizit thematisiert werden.

Durch eine gezielte Prävention, den verbesserten Zugang zu Hilfsangeboten, die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration von Betroffenen, die Optimierung der Hilfsstrukturen und die kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte wird in der Strategie ein ganzheitlicher, nachhaltiger und wirksamer Ansatz für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt und anderen Straftaten verfolgt.

Nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat werden unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure die Umsetzungsarbeiten der einzelnen Handlungsfelder und Massnahmen aufgenommen oder weiterverfolgt.

1.1 Hintergrund für die Ausarbeitung der Opferhilfestrategie

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2020 mit der Annahme der Motion 280-2019 Kohli⁴ (Ziffer 1) den Regierungsrat damit beauftragt, ihm eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie zur Kenntnis zu bringen.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie 2026 – 2036 wird ein entsprechender Ansatz verfolgt, der sowohl bestehende Strukturen und Prozesse optimiert als auch Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren der Opferhilfe nutzt. Eine effiziente Opferhilfe ist nur denkbar im Kontext einer engen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen und Diensten. Dieser Schnittstellenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei die Zuständigkeiten wo nötig geklärt und die Verantwortlichkeiten möglichst beibehalten werden. Im Einklang mit den Zielen der Istanbul-Konvention liegt der Fokus auf der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Dazu gehören die drei Pfeiler Prävention, Opferschutz (Intervention) und Strafverfolgung (Repression) sowie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

¹ RRB 256/2024 vom 13.03.2024.

² In der Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie» steht die häusliche Gewalt im Fokus. Auch in der Beratung des Grossen Rats wurde explizit auf häusliche Gewalt eingegangen. Weitere Ausführungen unter Kapitel 2.

³ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5).

⁴ Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie». <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?gnum-ber=2019.RRGR.351>.

Die Opferhilfestrategie wurde ursprünglich zwischen 2020 und 2022 unter Federführung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in einem partizipativen Prozess und mithilfe professioneller Projektmanagementmethoden entwickelt, wobei der Ansatz auf einer klaren Vision, Mission und den zugrunde liegenden Werten basierte. Im Anschluss daran wurde die Strategie in der Frühlingssession 2023 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Dieser forderte mehrere Anpassungen. Die Strategie wurde daraufhin 2024 und 2025 von der GSI in Zusammenarbeit mit der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Sicherheitsdirektion (SID) sowie unter Einbezug von Akteurinnen und Akteuren aus dem Umfeld der Opferhilfe überarbeitet. Bei der Überarbeitung wurden dieselben Projektmanagementansätze genutzt, um eine konsistente und strukturierte Weiterentwicklung sicherzustellen. Um eine angemessene Flughöhe und vergleichbare Standards zu gewährleisten, wurde der Ansatz der vorliegenden Strategie in Anlehnung an die Zürcher Opferhilfestrategie⁵ angepasst, indem strategische Handlungsfelder ergänzt und die Massnahmen überarbeitet wurden.

1.2 Fokus auf häusliche Gewalt

Die kantonale Opferhilfestrategie verfolgt das Ziel, eine wirksame und niederschwellige Unterstützung für alle Personen sicherzustellen, die infolge einer Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sowie an der Istanbul-Konvention, welche die Schweiz 2018 ratifiziert hat und die Massnahmen zum Schutz vor geschlechtspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt verlangt.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Dazu zählen unter anderem Körperverletzung, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Bedrohung und Nötigung, Stalking, Tötungsdelikte oder Menschenhandel.

Aus verschiedenen Gründen liegt der Fokus der Strategie auf dem Bereich der *häuslichen Gewalt*. Diese ist von besonderer Relevanz, da sie im sozialen Nahfeld geschieht und oftmals wiederholt auftritt. Die Opfer befinden sich in Abhängigkeitsverhältnissen, die es erschweren, sich aus gewaltvollen Beziehungen zu lösen. Die Gefahr von Eskalationen und schwerwiegenden Auswirkungen ist hoch. Denn die Folgen von psychischer, physischer und sozio-ökonomischer häuslicher Gewalt sind oft gravierend und langfristig. Um Traumatisierungen, soziale Isolation oder Folgekosten im Gesundheits- und Sozialsystem zu vermeiden, sind frühzeitige Unterstützungsangebote/Interventionen erforderlich. Eine effektive Opferhilfe muss diese Risiken adressieren. Die Istanbul-Konvention verpflichtet zudem die Vertragsstaaten, häusliche Gewalt als strukturelles Problem anzuerkennen und spezifische Schutz- und Unterstützungsmassnahmen zu implementieren.

Nicht zuletzt führt auch die Tatsache, dass häusliche Gewalt eine der häufigsten Formen der Gewaltkriminalität im Kanton Bern und in der Schweiz darstellt, zum Fokus der vorliegenden Strategie auf dieses Phänomen. In der Kriminalstatistik⁶ der Kantonspolizei Bern werden die polizeilich registrierten Straftaten sowie Fälle ohne Strafverfahren – Art. 85 des Polizeigesetzes erlaubt es den Behörden, auch ohne Vorliegen einer Straftat tätig zu werden – im Kanton Bern erfasst. In den letzten Jahren gab es einen erheblichen Anstieg von Gewaltstraftaten sowie Straftaten im Rahmen

⁵ Strategie Opferhilfe | Kanton Zürich - <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html>.

⁶ Kriminalstatistik der Kantonspolizei Bern: <https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/statistik/kriminalstatistik.html>. Es gibt daneben weitere Statistiken, die Auskunft über Straftaten geben. So die Verurteilungsstatistik des Bundes (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilte-erwachsene.assetdetail.17224919.html>: Statistik «Erwachsene: Verurteilungen und verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter und Nationalität»), die Personen berücksichtigt, die wegen eines Gewaltvergehens oder -verbrechens verurteilt wurden. Daneben veröffentlicht das BFS jährlich die Opferhilfestatistik, in welcher Leistungen erfasst sind, die den Opfern und deren Angehörigen ausgerichtet wurden. Die Zahlen der Opferhilfestatistik können nicht mit der Kriminal- und Verurteilungsstatistik verglichen werden, da nicht alle opferhilferechtlich relevanten Fälle polizeilich gemeldet werden (für Leistungen der Opferhilfe muss kein Strafverfahren eingeleitet werden).

der häuslichen Gewalt (s. Abbildung – in Klammern ist die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr in Prozenten vermerkt). Als langfristiger Trend ist festzustellen, dass die Straftaten im Rahmen der häuslichen Gewalt einen erheblichen Anteil an allen opferhilferelevanten Straftaten einnehmen:

Straftaten (Kanton Bern)	2022	2023	2024
Opferhilferelevante Gewaltstraftaten ⁷	4'041	4'496 (+11%)	4'847 (+8%)
- davon Straftaten im Rahmen häuslicher Gewalt	1'498	1'726 (+15%)	1'975 (+14%)
○ Tötungsdelikte vollendet	5	1	1
○ Tötungsdelikte versucht	4	4	4
○ Schwere Körperverletzung	8	16	28
○ Einfache Körperverletzung	156	178	203
○ Tätlichkeiten	503	515	564
○ Gefährdung Leben	4	11	8
○ Beschimpfung	264	291	326
○ Missbrauch einer Fernmeldeanlage	33	35	41
○ Drohung	376	411	453
○ Nötigung	22	72	82
○ Entführung/Freiheitsberaubung	9	14	18
○ Sexuelle Handlungen mit Kindern	30	49	46
○ Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	0	1	0
○ Sexueller Übergriff/sexuelle Nötigung	10	17	25
○ Vergewaltigung	22	40	54
○ Schändung	2	5	10
○ Übrige ⁸	50	66	112

Ein Blick in die nationale polizeiliche Kriminalstatistik zeigt überdies, dass häusliche Gewalt gerade bei schweren Straftaten einen nochmals höheren Anteil ausmacht. So fanden 2023 knapp die Hälfte der vollendeten Tötungsdelikte im häuslichen Bereich statt⁹. Dabei erlebt ein erheblicher Teil der Opfer häusliche Gewalt mehrfach. In den Jahren 2017 – 2021 waren 15 % der Opfer mehrfach betroffen.

Der Fokus auf häusliche Gewalt in der vorliegenden Strategie ermöglicht eine präzise Zielgruppenansprache, während gleichzeitig ein erheblicher Anteil der Gewalttaten berücksichtigt wird¹⁰. Dieser Fokus hilft, Ressourcen dort zu konzentrieren, wo der Bedarf am höchsten ist.

1.3 Opferhilfe

Die Opferhilfe ist ein umfassendes Unterstützungssystem für alle Personen, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden. Sie umfasst Massnahmen zur Unterstützung von Opfern in den Bereichen:

Prävention und Information

- Sensibilisierungskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention

⁷ Straftaten, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität verletzen.

⁸ Übrige Artikel des StGB im Rahmen häuslicher Gewalt: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Abs. 2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).

⁹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des BFS, Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt.

¹⁰ Vgl. Bundesamt für Statistik: Häusliche Gewalt.

- Schulungen und Workshops in Bildungseinrichtungen
- Präventionsprogramme zur Stärkung der psychischen Gesundheit
- Vernetzung und Zusammenarbeit
- U.a.m.

Hilfe und Unterstützung

- Kostenlose und vertrauliche Beratung für Opfer und Angehörige
- Finanzielle Leistungen (insb. Genugtuung und Entschädigung, aber auch Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter z. B. für juristische und psychologische Hilfe)
- Vermittlung von Not- und Schutzunterkünften
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote (z. B. medizinische sowie weitere soziale und materielle Hilfe)

Begleitete Strafverfolgung

- Information und Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte des Opfers
- Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von Straftaten

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz¹¹ begangen worden ist, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Aufenthaltsstatus¹². Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist und unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erstattet wurde¹³.

1.4 Risikofaktoren für erhöhte Gewaltbetroffenheit

Gewaltbetroffenheit ist ein komplexes Phänomen, das durch verschiedene Risikofaktoren sowohl im Täter- als auch im Opferbereich begünstigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die häusliche Gewalt. Die Risikofaktoren sind breit erforscht und die Erkenntnisse sind öffentlich zugänglich¹⁴. Diese Risikofaktoren sowie Einflussfaktoren und Entwicklungen, welche die Opferhilfe des Kantons Bern in den nächsten Jahren mutmasslich massgeblich beeinflussen werden, wurden analysiert und unter anderem als Grundlage für die Entwicklung von strategischen Handlungsfeldern genutzt.

Unter einem Risikofaktor versteht man in diesem Zusammenhang eine erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit, dass Personen Gewalt erfahren oder ausüben, wenn bestimmte Merkmale oder Bedingungen vorliegen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.5). Häusliche Gewalt ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Risikofaktoren auf individueller, Beziehungs-, Gemeinschafts- und gesellschaftlicher Ebene. Meist ist nicht ein einzelner Risikofaktor ausreichend, um zu erklären, wie es zu Gewalt kam – vielmehr ist es die Wechselwirkung dieser Faktoren, die das Entstehen und die Eskalation von Gewalt begünstigen.

- *Individuelle Ebene:* Hier spielen Faktoren wie Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, Alkohol- oder Drogenkonsum, antisoziales Verhalten sowie fehlende Stressbewältigungsstrategien eine Rolle. Diese Faktoren erhöhen das Risiko für das Ausüben oder Erleben von Gewalt in Partnerschaften.
- *Beziehungsebene:* Auf dieser Ebene sind Konflikte, Beziehungsunzufriedenheit, Machtgefälle und Kontrollverhalten zwischen den Partnern zentrale Risikofaktoren. Auch kritische

¹¹ Art. 3 OHG.

¹² Art. 1 OHG.

¹³ Art. 1 Abs. 3 Bst. a OHG.

¹⁴ Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): Infoblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren Partnerschaftsgewalt», S. 6-9, <https://www.ebg.admin.ch/de/hausliche-gewalt>.

Übergänge in Beziehungen wie Trennungen zählen dazu. Besonders hohe Gewaltraten treten in Beziehungen mit häufigen Streitigkeiten oder dominierenden Machtstrukturen auf.

- *Gemeinschaftliche und gesellschaftliche Ebene:* Soziale Isolation und das Fehlen sozialer Unterstützung können das Risiko häuslicher Gewalt verstärken. Auch gesellschaftliche Normen, die Gewalt in Partnerschaften tolerieren oder geschlechterhierarchische Einstellungen fördern, tragen zur Entstehung von Gewalt bei.
- *Wirtschaftliche Ebene:* Einerseits erhöht ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen Beziehungspartnern das Risiko von Gewaltanwendungen, andererseits führen finanzielle Probleme oft zu Problemen innerhalb der Beziehung

1.5 Rechtliche Grundlagen und politische Einbettung

Die Opferhilfe orientiert sich an nationalen sowie internationalen Vorgaben.

- *Europäische Ebene:* Das europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten trat für die Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft¹⁵. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten¹⁶. Die Istanbul-Konvention stellt sicher, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt europaweit auf einem vergleichbaren Standard bekämpft werden.
- *Bundes- & Kantonsebene:* Die Bundesverfassung¹⁷ definiert die Opferhilfe als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen (Art. 124 BV): Der Bund sorgt für die gesetzlichen Rahmenbedingungen (OHG), die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Kantonal wird die Opferhilfe vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)¹⁸ sowie der kantonalen Opferhilfefeuerordnung (KOHV) geregelt.¹⁹

Auf Bundesebene wurde beispielsweise die Revision des Sexualstrafrechtes²⁰, die Revision der Strafprozessordnung (StPO)²¹ oder die gemeinsame Strategie von Bund und Kantonen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt²² umgesetzt. Diese haben Auswirkungen auf die Opferhilfe im Kanton Bern. Ebenso beeinflussen parlamentarische Vorstösse auf nationaler Ebene, wie z. B. die parlamentarische Initiative 21.410 «Wer schlägt, geht!», welche die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung fordert, die Opferhilfe²³.

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren neben der erwähnten Motion 280-2019 verschiedene parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen sowie Rückweisungsanträge zur ursprünglichen Opferhilfestrategie im Kontext der Opferhilfe überwiesen²⁴ (vgl. Kapitel 10):

- Postulat 039-2016 Stucki (Bern, SP), «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern»

¹⁵ Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5).

¹⁶ Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).

¹⁷ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101).

¹⁸ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 02. September 2009 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1).

¹⁹ Kantonale Opferhilfefeuerordnung vom 28. April 2010 (KOHV; 326.111).

²⁰ Das neue Sexualstrafrecht mit der neuen Definition der Vergewaltigung («Nein heisst Nein») ist auf den 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Im Strafgesetzbuch soll ausserdem ein eigenständiger Tatbestand der Nachstellung («Stalking») eingeführt werden.

²¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; 312.0). Die vom Parlament im Juni 2022 beschlossenen Änderungen der StPO sind auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

²² «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30.04.2021.

²³ Im Kanton Bern kann die Kantonspolizei gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. f Polizeigesetz eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt.

²⁴ Stand Anfang Oktober 2025.

- Motion 182-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung»²⁵
- Motion 141-2020 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)»
- Motion 156-2021 Kullmann (Thun, EDU), «'Kein Täter werden' - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»
- Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Prüfung von Massnahmen bei besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund)²⁶
- Motion 027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), «Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen»
- GR-Beschlussdokument: Beschlussdokument vom 14.03.2023, Rückweisungsanträge zur Opferhilfestrategie
- Motion 113-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE), «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern»²⁷
- Motion 188-2024 Riesen (La Neuveville, SP), «Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder»²⁸
- Motion 012-2025 Walpoth (Bern, SP) – «Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene»
- Motion 157-2025 Dunning (Biel, SP) – «Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken»

2. Kennzahlen und Daten zum Kanton Bern

Der Aufbau und die Struktur der Opferhilfe im Kanton Bern müssen im Kontext unterschiedlicher Einflüsse wie bspw. der Bevölkerungsstruktur, Kriminalstatistik, Interventionsangebote, Kennzahlen von Frauenhäusern sowie der Beratungsstellen betrachtet werden.

Ende 2024 lebten im Kanton Bern rund 1,07 Millionen Personen²⁹. Der Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung im Kanton Bern beträgt knapp 51 Prozent. Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Bern beträgt 18,4 %, was deutlich niedriger ist als der nationale Durchschnitt von 27,4 %³⁰. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) ist mit einem Wachstum der Bevölkerung zu rechnen³¹.

Die folgenden Grafiken und Tabellen geben einen kurzen Überblick über die Kennzahlen und Daten der Opferhilfe³².

2.1 Gewaltberatung und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt im Kanton Bern (für gewaltausübende Personen)

Die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (BIG) bietet Gewaltberatungen und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt an. Gewaltausübende Personen können von Behördenstellen zugewiesen oder sich selbständig anmelden. Die Beratungen und Lernprogramme werden von

²⁵ Am 19.05.2021 hat der Regierungsrat den Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul Konvention» genehmigt (RRB 611/2021). Die zuständigen Stellen wurden mit der Umsetzung der Massnahmen ohne Kostenfolgen beauftragt. Bis Ende 2023 konnten die zuständigen Stellen erste Massnahmen umsetzen und abschliessen (RRB 256/2024). Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine langfristige, fortlaufende und directionsübergreifende Aufgabe. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, ist eine kontinuierliche Weiterführung verschiedener Massnahmen notwendig.

²⁶ Die Planungserklärungen zum Familienbericht 2021 sind online zu finden unter: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-5d1d92c239d44194ad373ce96387fd36.html>.

²⁷ Mit der Einführung einer zentralen Opferhilfe-Telefonnummer per November 2025 wird dem Anliegen der Motionärin Rechnung getragen.

²⁸ Studie ZHAW und HETS-FR im Auftrag des EBG «Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen», Bern, Juni 2022

²⁹ <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerung---die-wichtigsten-zahlen.html>.

³⁰ Als ausländische Staatsangehörige zählen Personen mit einer Anwesenheitsbewilligung für mindestens 12 Monate oder Personen mit einer Anwesenheit von mehr als 12 Monaten in der Schweiz (Ausweise B/C/L/F/S/N oder EDA-Ausweis, d.h. internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige).

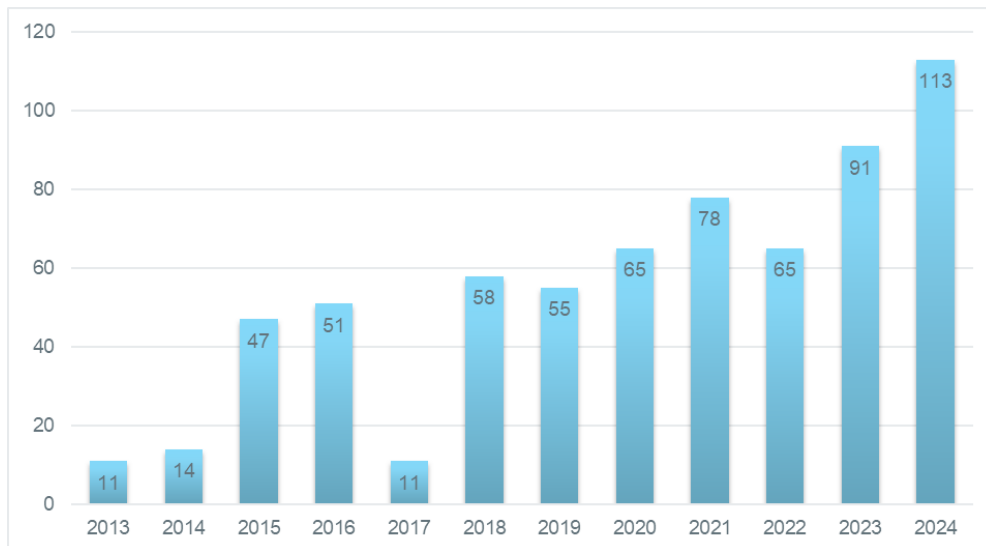
³¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukunftige-entwicklung/kantonale-szenarien.html>.

³² Es sind nur die Akteure und Akteurinnen berücksichtigt, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gemäss OHG gewähren.

spezialisierten Fachpersonen durchgeführt, die Berater/-innen sind im Mandatsverhältnis für die BIG tätig.

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt in den letzten Jahren eine tendenzielle Zunahme der Beratungen (s. Abbildung).

Entwicklung der Fallzahlen ab 2013



2024 wurden bei der BIG 75 neue Klienten/Klientinnen erfasst³³. Die BIG unterteilt die Neuanmeldungen in drei Kategorien, wobei die Anzahl Anmeldungen über die drei Kategorien hinweg ungefähr gleich verteilt ist:

1. Selbstmeldende: Personen, die sich aus eigener Initiative melden
2. Zugewiesene: Personen, die über eine zuweisungsberechtigte Behörde (Staatsanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Migrationsdienste) angewiesen werden, Gewaltberatung in Anspruch zu nehmen.
3. Drittmotivierte: Personen, die mit ihrem Einverständnis durch Dritte oder Fachpersonen (Regierungsstatthalter/-innen, Sozialarbeitende, Arzt/Ärztin, Therapeut/-in) angemeldet werden.

Zudem haben 14 französischsprachige Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Bern das Angebot des SAVC (Service pour les auteur-e-s de violence conjugale) in Neuenburg in Anspruch genommen.

2.2 Beratungsstellen

Beratungsstellen (BS) (Leistungsvertragspartner/-innen des AIS)	2022	2023	2024
Anzahl BS im Kanton Bern ³⁴	5	5	5
Anzahl Beratungsstunden ³⁵ - davon Beratungsstunden häusliche Gewalt	25'054 - 5'549 (22%)	25'969 - 9'202 (35%)	26'878 - 10'321 (38%)
Anzahl neu beratene Personen	1'609	2'007	3'205

³³ Die Differenz zu den 113 Fällen gemäss Abbildung ergibt sich aus Klientinnen und Klienten, die aus dem Vorjahr übernommen wurden.

³⁴ Die Stiftung Opferhilfe führt eine ambulante Beratungsstelle in Bern und eine weitere in Biel (2), Lantana (3), VISTA (4), ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Biel (5). Nicht inkludiert sind Dargebotene Hand (143.ch) sowie die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ).

³⁵ Ausgewiesen werden nur neue Beratungsfälle des jeweiligen Jahres. In Jahresberichten und Abrechnungen werde diese inklusive indirekter Klientenarbeit, Kindertherapie und Gruppenarbeit ausgewiesen.

- davon Anzahl Erwachsene	- 1'442 (90%)	- 1'794 (90%)	- 2'854 (89%)
- davon Anzahl Kinder	- 167 (10%)	- 213 (10%)	- 351 (11%)
Ausgaben des Kantons Bern für BS	CHF 3'235'900	CHF 3'335'516	CHF 3'483'531
Kosten pro Beratungsstunde	CHF 129	CHF 128	CHF 130

Die ansteigenden Beratungsstunden sind einerseits mit einer höheren Sensibilisierung der Bevölkerung, andererseits mit einem tatsächlichen Anstieg an Bevölkerung und Gewaltdelikten zu erklären. Obwohl die Anzahl der Beratungsstunden stetig steigt, zeigt die Kostenentwicklung pro Beratungsstunde keine wesentlichen Schwankungen. Auch der Anteil der beratenen Erwachsenen und Kinder blieb mehrheitlich konstant.

Die Kosten für die Soforthilfe werden von den Beratungsstellen vorfinanziert und von der GSI zurückerstattet. Aus diesem Grund werden die Soforthilfekosten unter 2.4 unter «Entschädigungsbehörde» aufgeführt.

2.3 Frauenhäuser

Frauenhäuser (FH) (Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS)	2022	2023	2024
Anzahl FH im Kanton Bern	3	3	3
Anzahl Zimmer / Betten	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer
Auslastungsgrad der 3 FH (ohne Notzimmer)	90%	89%	85%
Anzahl Personen in den 3 FH	262	237	313
- davon Anzahl Frauen	- 136 (51%)	- 122 (51%)	- 152 (48%)
- davon Anzahl Kinder	- 126 (49%)	- 115 (49%)	- 161 (52%)
Anzahl durchschnittliche Nächte pro Frau	45	51	39
Ausgaben des Kantons Bern für FH	CHF 3'243'989	CHF 3'303'624	CHF 3'094'922
Ausgaben pro Platz (Bett, ohne Notzimmer)	CHF 79'122	CHF 80'576	CHF 75'485
Anzahl ausserkantonaler Frauen und Kinder in FH Kanton Bern	9	0	6
Anzahl in ausserkantonalen FH untergebrachte Frauen und ihre Kinder ³⁶	33	32	28
Ausgaben des Kantons Bern für Vermittlung, ausserkantonale Platzierungen und telefonische Beratungen ³⁷	CHF 278'401	CHF 280'744	CHF 324'552

Die Auslastung der Frauenhäuser wird unter anderem vom Vorliegen einer Anschlusslösung beeinflusst. Je schwieriger es ist, eine Wohnung bzw. eine alternative Einrichtung wie Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften zu finden, desto länger bleiben Frauen (mit ihren Kindern) in den Frauenhäusern, was die Auslastung entsprechend erhöht. In der Bedarfsanalyse Frauenhäuser des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS)³⁸ wurden Richtquoten für eine gute Auslastung von 67 Prozent für kleine Häuser und 89 Prozent für grosse Häuser genannt. Im Kanton Bern gibt es 19 Zimmer. Diese sind zwar auf 3 Standorte verteilt, da es sich aber um die gleiche Versorgungsregion handelt, können sie hinsichtlich Auslastung als eine Einheit und damit als ein grosses Frauenhaus angesehen werden, womit die Richtquote von 89 Prozent zur Anwendung kommt. Wenn ein Frauenhaus voll ausgelastet ist, können die Frauen, sofern da Platz vorhanden

³⁶ Die ausserkantonale Unterbringung dauert in der Regel nur so lange, bis in einem der 3 Frauenhäuser im Kanton Bern wieder Kapazitäten vorhanden sind.

³⁷ Diese werden hier separat aufgeführt, sind jedoch in den Ausgaben des Kantons Bern für die Frauenhäuser enthalten.

³⁸ Der Bericht wurde im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im November 2004 erstellt.

ist, in einem der beiden anderen Häuser untergebracht werden. Je nach Fallkonstellation ist es sogar ratsam, eine Frau nicht in jenem Haus unterzubringen, das geografisch am nächsten zum Wohnort gelegen ist. Die Auslastung der Frauenhäuser im Kanton Bern ist leicht gesunken, von 90 Prozent im Jahr 2022 auf 85 Prozent im Jahr 2024. Diese Veränderung könnte teilweise durch eine verbesserte Verfügbarkeit alternativer Unterkünfte oder durch eine Änderung des Bedarfs begründet sein.

2.4 Kennzahlen Entschädigungsbehörde³⁹

Entschädigungsbehörde	2022	2023	2024
Neue Gesuche (Genugtuung, Entschädigung, längerfristige Hilfe Dritter)	369	282	315
- davon Anzahl Fälle Menschenhandel	- 27 (7 %)	- 9 (3 %)	- 17 (5 %)
Anzahl Gesuche Genugtuung und Entschädigung	144	157	149
Kosten für Genugtuung und Entschädigung	CHF 213'899	CHF 633'820	CHF 564'168
Anzahl Kostengutsprachen längerfristige Hilfe Dritter (Anwaltskosten, Frauenhaus, Psychotherapie) ⁴⁰	309	200	268
Kosten für längerfristige Hilfe Dritter	CHF 1'444'118	CHF 1'251'332	CHF 1'165'193
Durch die Entschädigungsbehörde finanzierte Soforthilfe ⁴¹	CHF 1'951'634	CHF 1'772'675	CHF 1'873'079

Die Kosten für Soforthilfe und für längerfristige Hilfe Dritter unterliegen Schwankungen, da sie von der Anzahl Fälle sowie von der Art der benötigten Hilfe abhängen. Auch die finanziellen Mittel, die für Genugtuungen und Entschädigungen ausgerichtet werden, unterliegen Schwankungen, da einerseits die Anzahl Fälle an Genugtuungen und Entschädigungen jährlich unterschiedlich hoch ist und andererseits Fälle mit hoher Summe (insb. Erwerbsschaden) die Gesamtkosten erheblich verändern können.

3. Umsetzung der Opferhilfe im Kanton Bern

3.1 Akteurinnen und Akteure

Für die Umsetzung der Opferhilfe vergibt die öffentliche Hand gezielt Leistungsaufträge an private, spezialisierte Fachstellen, welche untereinander in einem engen Austausch stehen, wodurch ein koordiniertes und wirkungsvolles Unterstützungsnetzwerk für Betroffene sichergestellt wird.⁴²

In überdirektionalen und interdisziplinären Gremien tauschen sich Akteurinnen und Akteure der Opferhilfe über fachliche und organisatorische Themen aus. Zu diesen Gremien gehören beispielsweise die Konsultativgruppe häusliche Gewalt unter der Leitung der BIG, die von den Regierungsstatthalterämtern einberufenen «runden Tische» zur häuslichen Gewalt und das Kooperationsgremium Menschenhandel unter der Leitung der Kantonspolizei und des Polizeiinspektorats der Stadt

³⁹ Im Kanton Bern ist das Amt für Integration und Soziales zuständig.

⁴⁰ Die Anzahl Kostengutsprachen im Bereich Menschenhandel werden erst seit 2023 erfasst.

⁴¹ Die Beratungsstellen und Frauenhäuser erhalten die Soforthilfekosten von der GSI zurückerstattet.

⁴² Untenstehend werden insbesondere Akteure der Opferhilfelandschaft im engeren Sinne aufgeführt. Daneben gibt es auch Akteure der Opferhilfelandschaft im weiteren Sinn, die zwar mit Opfern in Kontakt kommen können, diese jedoch an die zuständige Opferhilfeberatungsstelle verweisen oder deren Tätigkeit den Opfern indirekt hilft. Dazu gehören bspw. die Polizeiinspektorate Bern, Thun und Biel; Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die Therapien für Opfer anbieten; die Ansprechstellen Integration; die Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen; die Erziehungsberatung und Beratungen der BKD für Lehrpersonen und Schulleitungen; Xenia (Fachstelle Sexarbeit); Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung); die Kinderschutzgruppe des Inselspitals oder das Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern.

Bern. Daneben existieren weitere Austauschgremien, in welchen sich die Fachstellen, Fachpersonen oder Institutionen mit Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe vernetzen.

3.1.1 Prävention und Sensibilisierung

Die Gewaltprävention im Kanton Bern setzt bereits früh an – insbesondere im schulischen Kontext, wo Kinder und Jugendliche für ein respektvolles und gewaltfreies Miteinander sensibilisiert werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern implementiert Gewaltpräventionsprogramme in Schulen, schult Lehrpersonen im Konfliktmanagement und fördert ein positives Schulklima. Auch die Kantonspolizei Bern und die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern führen gezielte Workshops in Schulen und Jugendeinrichtungen durch. Ziel dieser Massnahmen ist es, Gewaltmuster gar nicht erst entstehen zu lassen, Werte wie Gleichberechtigung zu fördern und Kindern frühzeitig Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Die Gewaltprävention im Kanton Bern zielt darüber hinaus darauf ab, proaktiv Massnahmen zu ergreifen, um Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern. Angebote für Personen, die häusliche Gewalt ausüben, sind ein wichtiger Beitrag für die Eindämmung häuslicher Gewalt. Dabei gilt es, Dynamiken der Gewalteskalation zu analysieren und zwischen situativen Auslösern und Auslösern in der Persönlichkeit der gewaltausübenden Personen zu unterscheiden. Nicht selten wird gewalttätiges Verhalten von Generation zu Generation weitergegeben. Wer die Gewaltspirale durchbrechen kann und lernt, Konflikte gewaltfrei zu lösen, vermindert die Anzahl direkter und möglicher zukünftiger Opfer. Wer aus situativer Überforderung handelt, kann sich neue Strategien aneignen. Wer kontrollierendes Verhalten zeigt, muss eigene Standpunkte tiefgreifend überdenken, gleichberechtigte Beziehungsformen anerkennen und leben lernen. In jedem Fall unterstützt professionelle Begleitung den Veränderungsprozess positiv und trägt zu nachhaltigem Opferschutz bei.

Gewaltberatungen und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt sind Formen des sekundären Opferschutzes und entlasten die Gesellschaft als Ganzes. Der Kanton Bern bietet bei der BIG eigene subventionierte Gewaltberatungen wie das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt an. Zudem besteht ein Leistungsvertrag mit dem SAVC des Kantons Neuenburg, damit französischsprachige Personen aus dem Kanton Bern dessen Angebote (therapeutisches Gruppen- und Einzelsetting) nutzen können.

Damit erfüllt der Kanton Bern die grundlegende Anforderung der Istanbul-Konvention, welche die Schweiz 2018 ratifiziert hat. Artikel 16 Abs. 1 der Konvention sieht vor, dass «die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen [treffen], um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern».

Nebst dem kantonal subventionierten Angebot der BIG bieten private Trägerschaften wie z. B. die Fachstelle Gewalt Bern, ein vielfältiges Beratungsangebot für erwachsene und jugendliche gewaltausübende Personen an.

Zusätzlich zu den beratenden Angeboten stehen in therapeutischen Settings forensische und allgemein tätige Psychologen/Psychologinnen und Psychiater/-innen zur Verfügung und bieten Programme und Therapien zum Umgang mit Aggression und Gewalt an.

Dabei spielen verschiedene Akteure eine zentrale Rolle.

- *Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt:* Entwickelt Präventions- und Informationskampagnen, führt Workshops durch und erarbeitet Konzepte für unterschiedliche Zielgruppen. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Gewaltberatungsangebote und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt.

- *Kantonspolizei Bern*: Engagiert sich mit Präventionsprogrammen in Schulen und informiert umfassend über Gefahren und Schutzmassnahmen.
- *Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern*: Konzentriert sich auf Präventionsstrategien gegen Radikalisierung und führt gezielte Workshops in Schulen und Jugendeinrichtungen durch.
- *Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern*: Implementiert Gewaltpräventionsprogramme in Schulen, schult Lehrpersonen im Konfliktmanagement und fördert ein positives Schulklima.
- *Solidarité Femmes*: Führt seit vier Jahren das Präventionsprojekt «Imi fliegt»/ «Imi s'en-vole» in Zusammenarbeit mit deutsch- und französischsprachigen Schulen durch. Das Projekt fördert die emotionale und soziale Kompetenz von Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren und will insbesondere frühe Gewaltprävention betreiben. Die interaktiven Workshops des Projekts stärken nicht nur die Resilienz der Kinder, sondern schaffen auch eine Grundlage dafür, dass sie in belastenden familiären Situationen frühzeitig Unterstützung suchen. Damit trägt es zur langfristigen Prävention häuslicher Gewalt bei und ergänzt die bestehenden schulischen Präventionsprogramme.

Alle diese Akteure arbeiten eng zusammen, um ein umfassendes und wirksames Präventionsnetzwerk zu bilden, das Gewalt bereits im Entstehungsstadium erkennt und verhindert.

3.1.2 Sekundärprävention

Sekundärprävention im Kontext der Opferhilfe zielt darauf ab, bereits bestehende oder beginnende Gewaltdynamiken frühzeitig zu erkennen und deren Eskalation zu verhindern. Sie richtet sich insbesondere an gewaltausübende Personen und umfasst Massnahmen wie Täteransprachen, Lernprogramme gegen häusliche Gewalt oder Gewaltberatungen mit dem Ziel, die Gewalt zu benennen, das Verhalten zu reflektieren, Risikofaktoren zu minimieren und gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung zu trainieren, um zukünftige Gewalt zu verhindern. Die wichtigsten Akteurinnen und Akteure im Bereich der Sekundärprävention sind:

- *Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt*: Führt Gewaltberatungen und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt durch. Die Teilnehmenden können von den zuweisenden Stellen dazu verpflichtet werden, oder sich aus eigener Initiative bei der Interventionsstelle melden.
- *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden*: Verfügen über Massnahmen zum Schutz der Kinder und können den tätlichen Elternteil verpflichten, ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu absolvieren.
- *Regierungsstatthalteramt*: Kann im Rahmen von Täteransprachen gewaltausübende Personen zu einem persönlichen Gespräch vorladen und sie zur Inanspruchnahme geeigneter Unterstützungsangebote (z.B. Suchtberatung, Lernprogramm gegen häusliche Gewalt) motivieren.

Diese sekundärpräventiven Interventionen tragen wesentlich zum Opferschutz bei, indem sie Wiederholungstaten reduzieren und die Täterverantwortung stärken.

3.1.3 Intervention

Die Fachstellen der Opferhilfe beraten die Opfer und deren Angehörige⁴³, unterstützen diese bei der Verarbeitung des Geschehenen und vermitteln ihnen Hilfe. In dringenden Fällen werden Kosten übernommen, die aufgrund der Straftat entstanden sind (Soforthilfe), wozu Krisenintervention (Platzierung und/oder Aufenthalt in einem Frauenhaus oder in einer Notunterkunft) und therapeutische Massnahmen, erste Abklärungen durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder die medizinische Erstversorgung zählen. Der Anspruch auf Soforthilfe besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Die Opfer werden zudem informiert, was bei der Einreichung einer Strafanzeige auf sie zukommt. Auf Wunsch werden die Opfer zu Einvernahmen bzw. Gerichtsverhandlungen im Rahmen des Strafverfahrens begleitet.

Die Opferhilfe kann zudem über die Soforthilfe hinaus Leistungen finanzieren, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen (längerfristige Hilfe Dritter). Dazu gehören beispielsweise Kosten für einen über die Soforthilfe andauernden Aufenthalt im Frauenhaus, eine Psychotherapie oder eine Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt im Strafverfahren sowie die Übernahme von medizinischen Kosten wie Selbstbehalt oder Franchise der Krankenkasse. Die Höhe dieser Unterstützung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Finanzielle Schäden, die als Folge der Straftat entstanden sind, wie Lohnausfall, können je nach Situation ebenfalls durch die Opferhilfe getragen werden (Entschädigung). Bei der Bemessung der Entschädigung werden die finanziellen Verhältnisse des Opfers bzw. seiner Angehörigen berücksichtigt.

Bei der opferhilferechtlichen Genugtuung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Leistung auf der Idee der staatlichen Unterstützung beruht und nicht aufgrund der staatlichen Verantwortlichkeit geschuldet ist. Der Staat zahlt anstelle der unbekannten oder zahlungsunfähigen Täterschaft, um dem Opfer die erlittene Beeinträchtigung erträglicher zu machen. Eine Hauptfunktion der opferhilferechtlichen Genugtuung liegt dementsprechend in ihrer wichtigen symbolischen Rolle begründet, denn mit ihr anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers. Der Anspruch auf Genugtuung besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Die Opferhilfe leistet grundsätzlich nur dann finanzielle Unterstützung, wenn keine anderen Leistungspflichtigen vorhanden sind (Subsidiarität), d.h. wenn die Täterin oder der Täter oder eine andere verpflichtete Person oder Institution (Versicherung) keine oder keine genügende Leistung erbringt. Sobald der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Leistungen erbringt – sei es Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung oder Genugtuung – gehen entsprechende Ersatzansprüche im Umfang der geleisteten Beträge auf den Kanton über (sogenannte Subrogation). Der Kanton kann diese Beträge somit an sich bei der verursachenden Person zurückfordern (Regress). Faktisch sind die Gelder meist jedoch nicht einbringlich.

Die Struktur der Opferhilfe im Kanton Bern ist historisch gewachsen. Bereits bevor 1993 Bundesebene das OHG in Kraft trat, haben sich private Personen zusammengeschlossen und wertvolle Arbeit geleistet. Dazu gehörten beispielsweise der Aufbau und Betrieb von Frauenhäusern für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Im Kanton Bern ist der Bereich Opferhilfe im Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Opferhilfeleistungen im Bereich der Intervention zuständig. Als Entschädigungsbehörde bearbeitet der Bereich Opferhilfe Gesuche für Leistungen um längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung. Für die Beratung sind im Kanton Bern spezialisierte Opferhilfe-Beratungsstellen zuständig. Diese können im Rahmen ihrer Kompetenzen selbst finanzielle Soforthilfe erbringen oder Dritte mittels Kostengutsprachen damit beauftragen (Art. 2 KOHV). Der Kanton Bern hat dafür mit drei Partnerorganisationen Leistungsverträge abgeschlossen. Zwei der drei Leistungspartnerinnen und Leistungsvertragspartner führen neben Beratungsstellen auch Frauenhäuser für

⁴³ Die Angehörigen werden nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht mehr explizit erwähnt, sind aber jeweils mitgemeint.

von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Die Klientel und die Hauptaufgaben der Partnerorganisationen werden nachstehend aufgeführt:

- *Stiftung Opferhilfe Bern:* Die Stiftung betreibt zwei Beratungsstellen, in Bern und Biel. Deren Angebot richtet sich an weibliche und männliche Opfer von Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Tötung, Verkehrsunfall, Stalking, häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Zwangsheirat etc. Die Beratungsstellen richten ihre Angebote auch an Kinder, Jugendliche und Angehörige. Die Stiftung ist ausserdem Anlaufstelle für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen⁴⁴ im Kanton Bern.
- *Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern:* Die Stiftung führt die beiden Beratungsstellen Lantana in Bern und Vista in Thun. Die Beratungsstelle Lantana ist als Fachstelle bei sexueller Gewalt spezialisiert auf Beratung und Hilfe für weibliche Opfer, beispielsweise bei sexueller Belästigung und Bedrohung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung in der Kindheit oder in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Beratungsstelle Vista ist die Fachstelle für weibliche Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt. Beide Beratungsstellen richten ihre Angebote auch an Kinder, Jugendliche und Angehörige. Die Stiftung führt zudem die beiden Frauenhäuser Bern und Thun-Berner Oberland. Diese bieten Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.
- *Der Verein Solidarité femmes Biel/Bienne & Region:* Der Verein bietet Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Der Verein führt zudem eine ambulante Beratungsstelle für häusliche Gewalt. Das Angebot richtet sich an weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Kinder, Jugendliche und Angehörige.

Zudem bietet das Männer- und Väterhaus *ZwüscheHalt* in Bern Schutz, Unterkunft, Betreuung und Beratung für Männer und ihre Kinder für bis zu sieben Personen.

Im Bereich Menschenhandel besteht ein Leistungsvertrag mit der *Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ)*. Die FIZ betreut von Menschenhandel betroffene weibliche und männliche Opfer und bietet ihnen Schutzunterkünfte an.

Mit den Regionalstellen Bern und Nordwestschweiz des Vereins *143.ch - Die Dargebotene Hand* wurde ein Leistungsvertrag für die Übernahme von Anrufen der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer ausserhalb der Büroöffnungszeiten abgeschlossen. Darüber hinaus wird ihnen ein jährlicher Beitrag für Dienstleistungen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle ausgerichtet.

Auch dem Verein *Violence que faire* wird jährlich ein Beitrag für die Erfüllung seiner Tätigkeiten⁴⁵ geleistet. Sein Angebot richtet sich primär an französischsprachige Personen.

3.1.4 Repression

Um Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen, Retraumatisierungen zu verhindern und die Täterschaft zur Verantwortung zu ziehen, verfügen die unten genannten Behörden über rechtlich klar festgelegte Möglichkeiten und Massnahmen:

- *Kantonspolizei Bern:* Interveniert im Akutfall, kann gewaltausübende Personen kurzzeitig oder für bis zu 20 Tage aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen, Kontakt- und Rayonverbote verfügen sowie Gewalttäter für bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.
- *Staatsanwaltschaft:* Leitet Strafuntersuchungen bei Officialdelikten und Strafanträgen ein, kann die Tatperson zu einer geeigneten Behandlung (z. B. Besuch einer Therapie oder des

⁴⁴ Gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13).

⁴⁵ Auf seiner Website www.violencequefaire.ch bietet der Verein Informationen, die Betroffenen von häuslicher Gewalt helfen. Die Seite bietet eine anonyme und kostenlose Online-Beratung an.

Lernprogramms gegen häusliche Gewalt) verpflichten und entscheidet über Einstellung, Strafbefehl oder Überweisung an ein Gericht.

- *Gerichte:* Urteilen über Straftaten und verfügen das Strafmass; verfügen über Massnahmen im Rahmen des Eheschutzverfahrens, verlängern auf Antrag Haus-, Kontakt- und Rayonverbote, urteilen über Besuchsrecht, verfügen über Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung).
- *Migrationsdienst:* Wird bei Vorfällen mit Personen mit Aufenthaltsstatus in Kenntnis gesetzt, kann im Rahmen von Integrationsvereinbarungen Massnahmen zur Unterstützung der Integration und zur Verhinderung (weiterer) Gewalttaten verfügen.
- *Kantonale Entschädigungsstelle der Opferhilfe:* Ansprüche, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, gehen im Umfang der erbrachten Leistungen auf den Kanton über, wenn dieser gestützt auf das OHG-Leistungen erbracht hat (Subrogation). Die Subrogation erfolgt für alle Opferhilfeleistungen (Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung). Der Kanton kann somit grundsätzlich für alle finanziellen Opferhilfeleistungen gegenüber dem Täter oder der Täterin Regress nehmen.

Diese Akteure und Akteurinnen arbeiten zusammen, um Gewalttaten zu ahnden und weitere Übergriffe zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass viele Formen häuslicher Gewalt als Officialdelikte gelten und von Amtes wegen verfolgt werden, unabhängig vom Willen des Opfers.

3.2 Steuerung der Opferhilfeleistungen

Der Umfang der Opferhilfeleistungen wird mittels Festlegung eines Maximalbetrages in den Jahresleistungsverträgen gesteuert.

Die Steuerung der Qualität und Quantität der einzelnen Leistungen erfolgt über eine halbjährliche schriftliche Berichterstattung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und einen regelmässigen mündlichen Austausch. Anhand dieser Berichte zu den angebotenen Dienstleistungen sind Entwicklungen und Trends erkennbar.

Zu den Leistungen zählen:

- Bei den Beratungsstellen: Beratungsleistungen, Gewährung von Soforthilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Bei den Frauenhäusern: Führen des Frauenhauses mit Gewähren von Unterkunft, Schutz, Verpflegung und Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie Finden von Anschlusslösungen und erste Gespräche mit den Frauen für die Verarbeitung der Gewalterlebnisse.

Im Gegensatz zu den *Leistungen* können die *Leistungserbringenden* nur sehr eingeschränkt gesteuert werden: Auch dort, wo der Kanton Bern der einzige Auftraggeber der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner ist, besteht nur eine eingeschränkte Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich Strukturen bzw. Organisation, Angebot von zusätzlichen Leistungen, Prioritätensetzung bei der Leistungserbringung und Verwendung von Spendengeldern⁴⁶. In den Leistungsverträgen wird jeweils das jährlich zur Verfügung stehende Budget pro Leistung (z. B. Beratungen, Unterkünfte) fixiert. In diesem Rahmen sind die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner frei in der Gestaltung ihrer Dienstleistungen.

Die Verfügbarkeit von Kennzahlen, Qualität sowie statistischen und analytischen Grundlagen ist bei den Leistungsvertragspartnerinnen unterschiedlich. Zwar verwenden alle dasselbe Fallfüh-

⁴⁶ Spendengelder sind gemäss Leistungsvertrag innerhalb der Zweckbestimmung der Trägerschaft einzusetzen.

rungssystem, jedoch mit unterschiedlicher Ausgestaltung und ohne Möglichkeit des Datenaustauschs. Daher besteht trotz eines gemeinsamen Systems keine einheitliche Lösung für die Erhebung von Kennzahlen. Ausserdem fehlt ein Daten- und Steuerungsmodell von Seiten Kanton. Hinzu kommt, dass die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner unterschiedliche Rechtsformen (Stiftung und Verein) aufweisen und unterschiedliche Aufträge haben, so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen fehlt.

3.3 Finanzierung der Opferhilfeleistungen

Die Finanzierung der Beratungsstellen und Frauenhäuser erfolgt in der Form einer Mischfinanzierung: Die Beiträge für die Beratungsstellen und Frauenhäuser werden sowohl subjektorientiert, d.h. als leistungsabhängiger Beitrag je Subjekt, Zeit- oder Leistungseinheit, wie auch objektorientiert, d.h. als leistungsunabhängiger Beitrag an die Infrastruktur und die Bereitstellung des Angebots ausgerichtet.

Subjektorientierte Beiträge (abhängig von der Nutzung des Angebots)	Objektorientierte Beiträge (unabhängig von der Nutzung des Angebots)
▪ Beitrag pro Fall / Klient/-in (Fallpauschale) ▪ Beitrag pro Zeiteinheit (z. B. Tarif pro Kopf und Nacht, sowie abgestuft je nach Dauer des Aufenthalts) ▪ Beitrag pro Leistung (z. B. Pauschale pro geleistete Beratungsstunde)	▪ Sockelbeitrag ▪ Pauschale für spezifische Leistungen (z. B. Nachtpikett im Frauenhaus) ▪ Spenden (diese werden von den Partnerinnen und Partnern selbst erwirtschaftet und sie können frei darüber verfügen)

Bei der FIZ erfolgt die Finanzierung durch subjektorientierte Beiträge (mittels Pauschalen, die im Leistungsvertrag festgelegt sind), zuzüglich eines Sockelbeitrags. Dieses Modell wird derzeit evaluiert.

Mit dem Männerhaus ZwüscheHalt Bern und dem Mädchenhaus Zürich bestehen keine Leistungsverträge. Die Aufenthalte werden nach effektiv erbrachter Leistung (subjektorientiert) abgegolten.

Zukünftig wird verstärkt eine subjektorientierte Finanzierung angestrebt. Jedoch sollen weiterhin Sockelbeiträge ausgerichtet werden. Gerade im Bereich der Intervention ist eine subjektorientierte Finanzierung sinnvoll, weil sie die Mittel direkt an den tatsächlichen Bedarf der Opfer und Angehörigen koppelt und damit eine rasche, flexible und individuelle Unterstützung ermöglicht. Ergänzend bleiben objektorientierte Beiträge in Form eines Sockelbeitrags notwendig, um die Grundinfrastruktur und die dauerhafte Verfügbarkeit zentraler Angebote sicherzustellen.

4. SWOT-Analyse

In der SWOT-Analyse wurden diverse Stärken, Optimierungspotenziale, Chancen und Risiken erarbeitet⁴⁷:

Stärken	▪ <i>Organisation / Struktur</i>: Die Trennung von Kanton als Auftraggeber und den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner als Auftragnehmende ist positiv, da eine klare Rollenverteilung entsteht, welche Transparenz, Steuerbarkeit und fachliche Unabhängigkeit fördert. ▪ <i>Bekanntheitsgrad</i>: Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner fördern die Bekanntheit der Opferhilfe durch Öffentlichkeitsarbeit. ▪ <i>Zugang / Erreichbarkeit</i>: Die dezentrale Struktur ist für Opfer wichtig. ▪ <i>Leistungen / Fachwissen</i>: Die Beratungsstellen und Frauenhäuser leisten bzw. vermitteln umfassende Hilfe und Unterstützung für Opfer (z. B. psychosoziale Beratung und Begleitung, finanzielle Hilfe, Koordination). Die Opfer werden durch gut ausgebildetes Personal in Beratungsstellen und Frauenhäusern betreut und unterstützt. ▪ <i>Zusammenarbeit</i>: In diversen Gremien werden der Austausch und die Zusammenarbeit ermöglicht und gestärkt.
Optimierungspotenziale	▪ <i>Organisation / Struktur</i>: Die historisch gewachsene Struktur mit vielen Akteurinnen und Akteuren und verschiedenen Zuständigkeiten («verzettelte Struktur») kann zur Folge haben, dass Opfer an andere Stellen weitervermittelt werden müssen. Ebenfalls entstehen durch die Struktur höhere Kosten im Overhead. ▪ <i>Bekanntheitsgrad</i>: Die «verzettelte Struktur» macht es schwierig, die Opferhilfe als Einheit sichtbarer und zugänglicher zu machen. ▪ <i>Zugang / Erreichbarkeit</i>: Die «verzettelte Struktur» führt dazu, dass die Opfer nicht immer auf Anhieb die richtige Stelle kontaktieren. ▪ <i>Leistungen</i>: Anschlussmöglichkeiten (bezahlbare Wohnungen etc.) nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus fehlen oft. ▪ <i>Fachwissen</i>: Ein regelmässiger Besuch von Schulungen ist den Fachpersonen aus Ressourcengründen nicht möglich. ▪ <i>Zusammenarbeit</i>: Die Schweigepflicht führt dazu, dass wichtige Informationen nicht weitergegeben werden dürfen, z. B. im Migrationsbereich. ▪ <i>Ressourcen / Finanzen</i>: Die Beratungsstunden steigen. Die hohe Auslastung in den Frauenhäusern führt dazu, dass Aufenthalte in anderen Kantonen (Vollkostentragung) oder Zusatzausgaben für anderweitige Unterbringungen nötig sind.
Chancen für die Zukunft	▪ <i>Organisation / Struktur</i>: Die Vereinfachung der Opferhilfe-Strukturen soll zu Synergien bei den Beratungsstellen und Frauenhäusern führen, z. B. durch Abbau von Doppelspurigkeiten oder Aushilfe bei personellen Engpässen. Durch Umstrukturierungen und Synergien sollen Mittel, welche aktuell für Overhead-Kosten verwendet werden, für die ansteigenden Fallzahlen freierwerden. ▪ <i>Bekanntheitsgrad</i>: Die Opferhilfe und deren Stellen sind bekannt und die Zuständigkeiten sind klar und verständlich.

⁴⁷ Die SWOT-Analyse wurde im Rahmen der Überarbeitung der Kantonalen Opferhilfestrategie 2023 - 2033 geprüft. Dabei zeigte sich, dass die bisherigen Stärken, Optimierungspotenziale, Chancen und Risiken weiterhin unverändert bestehen. An einzelnen Stellen erfolgte eine Präzisierung oder Konkretisierung auf Basis neuer Erkenntnisse.

- *Zugang / Erreichbarkeit:* Ein durch die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner geführtes Beratungszentrum soll den Zugang zur Opferhilfe vereinfachen. Dank der kostenlosen zentralen Opferhilfe-Telefonnummer, sowie einem Chatbot kann die Erreichbarkeit erheblich verbessert werden.
- *Leistungen / Fachwissen / Digitalisierung:* Der Auslastungsgrad der Frauenhäuser wird durch die Einführung eines Bedarfsabklärungsmodells und durch die Erhöhung der Angebote an Anschlusslösungen verbessert. Durch Umstrukturierung und Synergien entstehen Ressourcen für regelmässige Schulungen von Fachpersonen. Die Digitalisierung und die damit einhergehende erhöhte Verfügbarkeit von Daten fördern das Erkennen von Entwicklungen.
- *Zusammenarbeit:* Die Opfer profitieren von einer engeren interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung unter den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Im Bereich Migration sind stärkere Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden.
- *Ressourcen / Finanzen:* Strukturoptimierungen, die Schaffung von Synergien und wirksamen Massnahmen führen zu mehr Ressourcen.

Risiken, die zu minimieren sind

- *Organisation / Struktur:* Regionale Unterschiede (z. B. französischsprachige Regionen, Randregionen) werden zu wenig berücksichtigt.
- *Opferzahlen:* Der Anstieg der Opferzahlen in den nächsten Jahren ist schwierig abschätzbar. Opfer werden bei der (Wieder-)Erlangung der Selbstständigkeit (zu) stark gefordert und dadurch oft überfordert.
- *Abhängigkeitsverhältnisse:* Gewisse Opfer werden bewusst in einer Abhängigkeit «gehalten», weshalb sie nicht vollständige Selbstständigkeit erlangen können.
- *Fachwissen:* Die Veränderung der Opferhilfe-Strukturen darf nicht zu einem Abbau von Fachwissen und Erfahrungen führen.
- *Zusammenarbeit:* Vernetzung und Treffen benötigen viele Ressourcen.
- *Ressourcen / Finanzen:* Optimierungen und Umverteilung von Mitteln müssen gut geprüft werden. Daher werden sich Einsparungen namentlich auf die ohne Sachgründe sehr stark divergierenden Overhead-Kosten beziehen, damit mehr Mittel zielführend für den Schutz und die Beratung von Opfer selbst eingesetzt werden können.

Ziel der kantonalen Opferhilfestrategie ist es, die Stärken des bestehenden Systems zu erhalten, vorhandene Schwächen zu beheben, zukünftige Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren.

5. Trends und Phänomene

5.1 Überproportionale Betroffenheit von Frauen

Nach wie vor nehmen mehrheitlich Frauen, nachdem sie Opfer von Gewaltdelikten geworden sind, Hilfe in Anspruch. Deshalb kommen Frauen die meisten Opferhilfeleistungen zu und zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sind auf weibliche Opfer ausgerichtet (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Verein Solidarité femmes Biel/Bienne & Region). Frauen erleben deutlich häufiger schwere und wiederholte häusliche Gewalt als Männer⁴⁸. Meist sind sie im Vergleich zu Männern finanziell abhängiger vom Partner, weil sie beispielsweise nicht oder nur

⁴⁸ Bericht häusliche Gewalt 2023.

in kleinem Umfang erwerbstätig sind oder sie keinen Zugang zu finanziellen Mitteln (Familieneinkommen und -vermögen) haben. Im Bereich der häuslichen Gewalt lag der Anteil Frauen im Jahr 2023 schweizweit bei 70 Prozent aller polizeilich registrierten geschädigten Personen⁴⁹. Hierzu ist festzuhalten, dass die polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die durch einen Straftatbestand erfasst werden. Trotz erheblicher Bemühungen in der nationalen und kantonalen Politik stellen Frauen unverändert einen besonders betroffenen Adressatenkreis dar.

5.2 Schwankungen der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und Auslastung in Frauenhäusern

Die Trends der letzten drei Jahre zeigen eine Schwankung der Auslastung und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Frauen in Frauenhäusern im Kanton Bern. Bis im Jahr 2023 war ein stetiger Anstieg der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern zu verzeichnen.

Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer noch 45 Tage. Im Vergleich zur gesamten Schweiz und Liechtenstein, wo die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2023 bei 48 Tagen lag, war der Kanton Bern mit 51 Tagen leicht über dem Landesdurchschnitt. Festzustellen ist anschliessend im Jahr 2024 erstmals eine deutliche Abnahme der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer auf 39 Tage, nachdem die Abgeltung abgestuft wurde. Unter Berücksichtigung der Grösse seiner Frauenhäuser erachtet der Kanton Bern den Auslastungsgrad in den vergangenen Jahren als vertretbar.⁵⁰ Der Auslastungsgrad sollte ohnehin nicht isoliert betrachtet werden. Denn eine vermeintlich hohe Auslastung kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, ohne dass sie zwingend mit einer generellen Knappheit an Plätzen zusammenhängt. Zu nennen sind hierbei beispielsweise wenig effiziente oder zu kleinräumige Betriebsstrukturen, Nichtnutzen von Synergien, Fehlanreize in der Finanzierung oder eine hohe Verweildauer der Frauen in Frauenhäusern über die akute Gefährdungssituation hinaus. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young (EY) hat im Auftrag der GSI eine Belegungsstatistik erstellt. Diese zeigt denn auch, dass im Kanton Bern die Anzahl Frauen in Frauenhäusern gesunken ist. Auf der anderen Seite ist die durchschnittliche Anzahl Nächte gestiegen. Letzteren Trend bestätigt auch der Jahresbericht 2023 der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO).

Unabhängig von der kürzeren durchschnittlichen Aufenthaltsdauer im Jahr 2024 werden langfristige und stabile Anschlusslösungen im Kanton Bern als zentraler Bestandteil eines funktionierenden Gesamtsystems zum Schutz vor häuslicher Gewalt erachtet.

5.3 Von Gewalt betroffene Männer

Fachleute schätzen, dass die Dunkelziffer von männlichen Opfern hoch ist, da Männer oft aus gesellschaftlichen Gründen keine Hilfe suchen (z. B. Scham, Angst vor dem gesellschaftlichen Unverständnis und Angst, die Kinder zu verlieren). Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl an Männern in Schutzunterkünften ist der finanzielle Aspekt: Je nach finanzieller Situation⁵¹ nehmen Männer keine Unterstützung durch die Opferhilfe in Anspruch, da sie erfahrungsgemäss ein höheres Einkommen erzielen bzw. über eigene Einkünfte verfügen, was insbesondere bei Frauen mit familiären Betreuungspflichtigen in der Schweiz oft nicht der Fall ist.

⁴⁹ Die Zahlen für das Jahr 2024 sind noch nicht vorhanden.

⁵⁰ 2019: 82%, 2020: 79%, 2021: 82%, 2022: 90%, 2023: 89% (Berechnungsweise: Anteil effektiver Übernachtungen in den drei Frauenhäusern pro Jahr am Total der maximal möglichen Übernachtungen in den drei Frauenhäusern pro Jahr).

⁵¹ Bei häuslicher Gewalt wird das Einkommen der Ehegatten trotz Subsidiaritätspflicht nicht angerechnet, um das Opfer (in der Regel die Frau) nicht zusätzlichen gewalteskalierenden Risiken auszusetzen. Der Kanton übernimmt die Kosten also auch bei vorliegender möglicher Eigendeckung.

5.4 Von häuslicher und / oder sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

Der Kinderschutz mit einem klaren Fokus auf häusliche Gewalt ist in der Schweiz von zentraler Bedeutung, da immer mehr Kinder als Opfer von psychischer Misshandlung durch das Miterleben häuslicher Gewalt identifiziert werden. Kinder, die Gewalt zwischen Eltern oder Bezugspersonen miterleben, können langfristige psychische und emotionale Schäden erleiden. Diese Kinder sind auch einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst Gewalt und Missbrauch zu erfahren. Laut der nationalen Kinderschutzstatistik 2023 stieg die Zahl der gemeldeten Fälle von psychischer Misshandlung durch das Miterleben häuslicher Gewalt um 64 % im Vergleich zum Vorjahr⁵². Die zunehmende Zahl an gemeldeten Fällen von Misshandlungen und das wachsende Bewusstsein für die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder unterstreichen die Notwendigkeit, mehr spezialisierte Schutzplätze für von häuslicher Gewalt direkt betroffene Kinder zur Verfügung zu stellen. Dies kann innerhalb bestehender Strukturen der Frauenhäuser sein (vgl. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern), Kap. 3.4) oder auch in bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Angesichts der potenziellen Zunahme von Misshandlungsfällen erscheint die Schaffung eines Mädchenhauses innerhalb einer bestehenden Institution eine zusätzliche Möglichkeit, die den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder Opfer einer anderen OHG-relevanten Straftat geworden sind, gerecht wird. Im Jahr 2026 wird im Kanton Bern ein zweisprachiges Mädchenhaus mit sieben Plätzen eröffnet, das Mädchen und jungen Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren einen geschützten Wohn- und Rückzugsort in einer akuten Gefährdungssituation bietet. Das Angebot richtet sich an Betroffene, die aufgrund ihrer Gewalterfahrungen nicht in ihr familiäres Umfeld zurückkehren können und auf spezialisierte Betreuung angewiesen sind.

In dieser Einrichtung erhalten die Jugendlichen individuelle psychosoziale Begleitung, Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sowie Hilfe bei der schulischen und beruflichen Reintegration. Das zweisprachige Setting (Deutsch/Französisch) ermöglicht eine niederschwellige Aufnahme und Betreuung von Mädchen aus dem ganzen Kanton sowie nachgelagert aus angrenzenden Regionen.

5.5 Überproportionale Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund

Diverse Hellfeld-Statistiken⁵³ zur häuslichen Gewalt in der Schweiz zeigen eine signifikant überproportionale Betroffenheit von Migrantinnen und Migranten sowohl als Opfer als auch als Täter. Knapp die Hälfte aller Opfer polizeilich registrierter häuslicher Gewalt sind Ausländerinnen und Ausländer. Der Anteil liegt seit 2009 bei durchschnittlich 47%⁵⁴. Auch unter den Ausübenden häuslicher Gewalt sind Migranten und Migrantinnen überrepräsentiert. In den seit 2009 polizeilich erfassten Fällen häuslicher Gewalt zeichnet sich folgendes Bild: 46% der Beschuldigten sind Schweizerinnen und Schweizer, 53% sind Ausländerinnen und Ausländer⁵⁵.

Dieses Phänomen ist gemäss der Dokumentation "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) nicht monokausal erklärbar. Nebst individuellen Aspekten spielen auch sozioökonomische Risikofaktoren eine Rolle, die bei Migrantinnen und Migranten häufiger und verstärkt sowie oftmals kumuliert vorkommen⁵⁶:

⁵² <https://www.paediatrieschweiz.ch/news/nationale-kinderschutzstatistik-2023/>.

⁵³ Unter Hellfeld-Statistiken werden die offiziell erfassten und registrierten Fälle von Kriminalität verstanden, die etwa in polizeilichen Kriminalstatistiken oder in anderen amtlichen Statistiken ausgewiesen sind. Sie bilden damit nur den sichtbaren Teil des tatsächlichen Geschehens ab, während nicht angezeigte Straftaten als Dunkelfeld bezeichnet werden.

⁵⁴ Quelle: Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann - Informationsblatt "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" Januar 2025, S. 5 (nach BFS – PKS 2009–2017), S. 5.

⁵⁵ Quelle: Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann - Informationsblatt "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" Januar 2025, S. 5 (nach BFS – PKS 2009–2017), S. 6.

⁵⁶ Quelle: Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann - Informationsblatt "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" Januar 2025, S. 5 (nach BFS – PKS 2009–2017), S. 8 ff.

Viele Migranten und Migrantinnen sind in gering bezahlten Arbeitsverhältnissen tätig, häufig ohne gesicherte Aufstiegsperspektiven oder mit nicht anerkanntem Ausbildungsstand. Daraus resultieren wirtschaftliche Abhängigkeiten, Überlastung und ein hohes Konfliktpotenzial im familiären Alltag. Weiter sind kulturelle Normen relevant aus den Herkunftsländern, in denen traditionellere Geschlechterrollen vorherrschen und Gewalt gegen Frauen teilweise legitimiert wird. In Partnerschaften mit starkem Machtgefälle (z. B. fehlendes Einkommen der Frau), Dominanz und Kontrollverhalten kommt häusliche Gewalt öfter vor. Schliesslich sind gemäss EBG Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug Risikofaktoren für Gewalt, unabhängig vom Migrationshintergrund.

Bildung, Sprachkompetenzen sowie berufliche und soziale Integration wirken als Schutzfaktoren gegen Gewalt. Wenn Migrantinnen und Migranten aktiv an Integrationsprozessen teilnehmen, können die strukturellen Herausforderungen wirksam angegangen und langfristig überwunden werden.

5.6 Häusliche Gewalt im Alter

Gewalt im Alter ist ein Thema, dem zunehmend mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Neuere Studien aus der Schweiz zeigen, dass viele ältere Menschen häusliche Gewalt erleben⁵⁷. Einerseits geschieht dies in Form von psychischer oder körperlicher Misshandlung durch enge Bezugspersonen wie Partner oder Kinder, andererseits aus Überforderung oder Unwissen durch pflegende Angehörige. Bei sozialer Isolation, gesundheitlichen Einschränkungen, geringer Mobilität und Abhängigkeit sind Senioren und Seniorinnen häufig besonders vulnerabel und weniger in der Lage, Hilfe zu suchen. Die Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt gegen ältere Menschen wird schweizweit als sehr hoch eingeschätzt. Studien zeigen, dass jede fünfte Person ab 65 Jahren von häuslicher Gewalt betroffen ist, jedoch nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen gemeldet wird, meist aus Loyalität gegenüber Lebenspartner/innen oder Familienangehörigen oder aufgrund finanzieller Abhängigkeit.

5.7 Digitalisierung und Social Media

Das hauptsächliche Beratungssetting war bis zur Covid-19-Pandemie ein Gespräch zwischen Opfer und beratender Fachperson bei einer Opferhilfeberatungsstelle. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Beratung auch die nonverbale Kommunikation wie Schweigen oder Emotionen (Angst, Trauer, Scham) berücksichtigt werden konnte. Daneben wurden auch Beratungen per Telefon oder per E-Mail und Chat (Online-Beratungen) durchgeführt. Während der Covid-19-Pandemie haben die Beratungsstellen vermehrt auf telefonische und Online-Beratungen umgestellt.

Die soziale Interaktion hat sich in den letzten Jahren verändert. Insbesondere jüngeren Generationen fällt es leichter, via Smartphone per Chat, Sprachnachrichten oder E-Mails etc. Kontakt aufzunehmen als sich telefonisch zu melden oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Gleichzeitig birgt die Digitalisierung die Gefahr, dass ältere Menschen durch fehlende Kenntnisse oder Zugänge zu den neuen digitalen Kommunikationsmitteln abgehängt werden und ihnen somit Angebote der Opferhilfe verborgen bleiben.

- *Telefonische Beratung:* Bei der telefonischen Beratung fällt die nonverbale Kommunikation weg und der Informationsfluss wird ausschliesslich auf die akustische Wahrnehmung reduziert. Die Stimmlage, der Ausdruck, die Wortwahl der Beratenden erhalten dadurch ein grösseres Gewicht, als wenn sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sehen. Per Telefon ist es zudem kaum möglich, beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung zu bieten.

⁵⁷ Vgl., Studie des Institut et Haute Ecole de la Santé La Source (HES-SO) - Schlussbericht Gewalt-bei-älteren-Paaren La-Source Juni-2024.pdf, sowie «Gewalt im Alter verhindern», Bericht des Bundesrates (2020) - <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/gewalt-im-alter.html>, und Pro Senectute <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/alltag/gewalt.html>.

- **Videotelefonie:** Der telefonische Kontakt wird durch Bild ergänzt, so dass auch Mimik und Gestik einbezogen werden können. Durch das Teilen von Bildschirmen kann allenfalls beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung geboten werden.
- **Online-Beratung (z. B. Chat- und E-Mailberatung):** Die Online-Beratung bietet eine gute Möglichkeit für den Erstkontakt und kann helfen, Hemmschwellen abzubauen, wenn persönliche und möglicherweise als peinlich empfundene Themen angesprochen werden. Die Beratung ist jedoch besonders anspruchsvoll, weil die nonverbale Kommunikation wegfällt und der Informationsfluss ausschliesslich auf die schriftliche Wahrnehmung reduziert wird. Es kann zu Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen kommen, da nonverbale Signale fehlen, die durch Emoticons nicht gleichwertig ersetzt werden können.
- Als weitere Entwicklungen der Online-Möglichkeiten ist auch der Ausbau/die Optimierung von bestehenden Chatbots⁵⁸ denkbar. KI ist insgesamt als wichtiger, sich rasch entwickelnder Trend ernst zu nehmen. Diese neuen digitalen Möglichkeiten sind sorgfältig zu prüfen und sowohl aktiv wie kritisch in die Entwicklung der Angebotsgestaltung zu integrieren.

6. Vision und Mission

6.1 Vision

Die Vision ist eine richtungsweisende Zukunftsvorstellung. Sie zeigt auf, was im Zeitraum der nächsten zehn Jahre erreicht werden soll.

Das Handeln der Opferhilfe ist auf drei Wertkategorien ausgerichtet:

- **stärkend:** Wir stärken und unterstützen die Opfer und deren Angehörige und agieren dezi-
dierter gegen die Tatpersonen, vor der Straftat (Prävention) sowie nach der Straftat (Ver-
antwortungsübernahme). Dadurch leisten wir einen Beitrag zur Bewältigung der negativen
Folgen einer Straftat.
- **rasch und einfach:** Wir sorgen dafür, dass die Opfer und deren Angehörige die angemes-
sene und bedarfsgerechte Unterstützung rasch und einfach erhalten.
- **kompetent und zuverlässig:** Wir stellen unser umfassendes Wissen zur Verfügung und
fördern unsere Fachkompetenz. Was wir versprechen, halten wir ein.

Auf dieser Grundlage wurde folgende Vision erarbeitet:

Opfer und Angehörige erhalten bei fehlender sonstiger Hilfe rasch bedarfsgerechte, individuelle, wirksame und nachhaltige Unterstützung, um die Folgen einer Straftat zu überwinden.

⁵⁸ Vgl. z. B. <https://sophia.chat/>.

6.2 Mission

Die Mission beschreibt, wie die Opferhilfe des Kantons Bern langfristig wahrgenommen werden will:

Prävention: Wir sorgen für ein bedarfsorientiertes, niederschwelliges und bekanntes Angebot, um die Opfer und ihre Angehörigen zu stärken und weiteren Straftaten vorzubeugen. Unsere Arbeit orientiert sich an den Interessen der Opfer, deren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung. Wir nutzen Synergien und vernetzen uns mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Durch Sensibilisierung tragen wir zur Verhinderung von Straftaten bei.

Intervention: Wir stellen umfassende Schutz- und Unterstützungsangebote für Betroffene bereit, einschliesslich medizinischer, rechtlicher sowie psychologischer Hilfe. Wir kümmern uns um eine geeignete Ausgestaltung von Anschlusslösungen und Schnittstellen, damit der Übergang von Gewaltbetroffenen nach dem Austritt aus der Schutzunterkunft in die Eigenständigkeit dauerhaft gelingen kann.

Repression: Wir sorgen für konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täterschaft, für die Verantwortungsübernahme und für adäquate Behandlung mit dem Ziel einer nachhaltigen Verhaltensveränderung.

Die Opferhilfe kann die in der Vision gesetzten Ziele und in der Motion 280-2019 Kohli geforderten Veränderungen nur durch koordiniertes Vorgehen wie beispielsweise den Zusammenschluss von bestehenden Institutionen, das Schaffen von Synergien, die Förderung der Zusammenarbeit und das Beseitigen allfälliger Doppelspurigkeiten erreichen.

Weiter werden auch Handlungsfelder zur Stärkung der Unabhängigkeit und der Selbstwirksamkeit formuliert, damit sich Menschen, die Opfer geworden sind, dank vorhandenen Ressourcen aus eigener Kraft befreien können. So kann z. B. die Anzahl Fälle reduziert werden, bei denen Opfer häuslicher Gewalt sich aus finanziellen Gründen genötigt sehen, zum gewalttätigen Partner/zur gewaltausübenden Partnerin zurückkehren.

Die im nachfolgenden Kapitel genannten Stossrichtungen und Handlungsfelder berücksichtigen die verschiedenen Ebenen.

7. Handlungsfelder und Massnahmen

Aus den Trends, Risiken und der SWOT-Analyse ergeben sich Handlungsfelder und damit verbundene Massnahmen für die Umsetzung der Opferhilfestrategie. Der Opferschutz bildet dabei das leitende Handlungsprinzip und ist bei allen Handlungsfeldern und Massnahmen prioritär berücksichtigt. Die Handlungsfelder und Massnahmen orientieren sich, wo sachdienlich und angemessen, an den Arbeiten der ZHAW zur kantonalen Opferhilfestrategie des Kantons Zürich⁵⁹.

7.1 Handlungsfeld 1: Stärkung der Prävention und Sensibilisierung

Im Rahmen der Umsetzung der Opferhilfestrategie des Kantons Bern werden Präventionskampagnen und Sensibilisierungsprogramme weiterentwickelt, um auf die frühzeitige Identifikation von Risikofaktoren und die Aufklärung der Bevölkerung abzielen. Aufklärungsarbeiten sollen das Bewusstsein für die Ursachen und die Folgen von häuslicher Gewalt schärfen und dazu beitragen, Hilfsangebote stärker in den Fokus zu rücken. Präventionskampagnen sollen regelmässig evaluiert und an die Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst werden.

⁵⁹ <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html#-428479814>.

7.1.1 Massnahme zur Stärkung der Prävention und Sensibilisierung

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
1	Schulung des Apothekenpersonals Im Kanton Bern wird das in mehreren Westschweizer Kantonen etablierte und von pharmaSuisse anerkannte Online-Modul für Apothekenmitarbeitende eingeführt. Die Schulung vermittelt Wissen über die Mechanismen häuslicher Gewalt, die kantonalen Unterstützungs- und Präventionsangebote sowie die Handlungsmöglichkeiten zur Weiterleitung von Betroffenen. Damit wird eine Berufsgruppe gestärkt, die durch ihre Nähe zur Bevölkerung und das bestehende Vertrauensverhältnis besonders geeignet ist, Opfer häuslicher Gewalt frühzeitig zu erkennen und an das Unterstützungsnetzwerk weiterzuleiten.	GSI (GA) / SID

7.2 Handlungsfeld 2: Optimierung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssystemen

Die Strategie sieht die Optimierung des Zugangs zu Hilfsangeboten für alle Betroffenen vor. Insbesondere sollen niederschwellige Beratungsangebote weiterentwickelt werden. Dies ermöglicht es, eine breitere Zielgruppe anzusprechen und die Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von Unterstützung zu senken.

7.2.1 Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssystemen

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
2	Einführung zentrale Opferhilfe-Telefonnummer Im Kanton Bern wurde bis zur Einführung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer eine Übergangslösung ab dem 1. November 2025 vorbereitet. Mit der Stiftung Opferhilfe Bern und dem Verein 143.ch – Die Dargebotene Hand wurden Leistungsverträge abgeschlossen, die eine kostenlose, anonyme und vertrauliche 24/7-Telefonberatung für alle Opfer von Gewalt sicherstellen. Die Mitarbeitenden der Vertragspartnerinnen wurden geschult, und die Finanzierung wurde durch die Aufnahme in den kantonalen Budgetplanungsprozess langfristig gesichert. Die externe Kommunikation zur Bekanntmachung der Telefonnummer wird mit den relevanten kantonalen Akteurinnen und Akteuren sowie den Leistungserbringenden abgestimmt. Die schweizweite Einführung einer nationalen Kurznummer ist für 2026 vorgesehen.	GSI (AIS)
3	Umsetzung eines zweisprachigen Mädchenhauses im Kanton Bern Zur Stärkung des Opferschutzes wird im Kanton Bern ein zweisprachiges Mädchenhaus mit sieben Plätzen für Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren eröffnet. Der Leistungsvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Das Mädchenhaus bietet Betroffenen von häuslicher Gewalt oder	GSI (AIS)

anderen OHG-relevanten Straftaten in einer akuten Gefährdungssituation ein sicheres, geschütztes Umfeld mit individueller psychosozialer Betreuung sowie Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Reintegration. Der zweisprachige Betrieb (Deutsch/Französisch) gewährleistet die Niederschwelligkeit des Angebots für alle Regionen des Kantons und ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Frauenhäusern und Jugendhilfeeinrichtungen.

4 Schaffung eines Konzepts für aufsuchende Beratung

GSI (AIS)

Ein Konzept zur Einführung einer aufsuchenden, inklusiven Beratung für mobilitätseingeschränkte Personen und Personen in Randregionen, wird geschaffen. Das Konzept lehnt sich an die Bedarfserhebung der kantonalen Opferhilfestrategie Zürich an. Dabei werden folgende Punkte geprüft:

- Bedarfserhebung: Anzahl betroffener Personen und regionale Unterschiede (z. B. Randregionen mit eingeschränkter ÖV-Anbindung).
- Kooperationsmöglichkeiten: Einbindung bestehender Dienste (Spitex, Sozialdienste, Fahrdienste) zur Ergänzung der Opferhilfe.
- Organisationsform: Direktanstellung von mobilen Beraterinnen und Beratern vs. Mandatierung über bestehende Leistungserbringer.
- Finanzierung: Einschätzung des Ressourcenbedarfs (Stellenprozente, Infrastruktur).
- Datenschutz und Qualität: Standards zur Wahrung der Vertraulichkeit bei Beratungen im häuslichen Umfeld und Einhaltung des OHG.
- Zugangswege: Terminvereinbarung über die nationale Telefonnummer, Beratungsstellen oder digitale Angebote.

Das Ziel ist sicherzustellen, dass auch mobilitätseingeschränkte Personen und solche in Randregionen des Kantons Zugang zur Opferhilfe erhalten.

7.3 Handlungsfeld 3: Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten

Angesichts der überproportionalen Betroffenheit von Migrantinnen und Migranten als Opfer und Tatpersonen von häuslicher Gewalt wird ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration gelegt. Ziel ist es, die wirtschaftliche Selbständigkeit der betroffenen Frauen zu fördern, um zu verhindern, dass sie aus finanziellen Abhängigkeiten zu gewaltausübenden Partnern zurückkehren müssen. Hierbei kommt insbesondere der im Kantonalen Integrationsprogramm aufgestellte Leitsatz zur Anwendung: «Wer arbeitet, ist integriert.»⁶⁰ Neben einem Fokus auf Arbeitsintegrationsmassnahmen werden auch Programme unterstützt, die Migranten beim Aufbau von sozialen Netzwerken und beim Zugang zu Hilfsangeboten unterstützen. Die Strategie setzt auf Präventionsarbeit, die speziell auf die Bedürfnisse von Migranten ausgerichtet ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Bereitschaft und das Interesse für die soziale Integration bestehen, damit häusliche Gewalt gezielt angesprochen und reduziert werden kann.

⁶⁰ Kantonales Integrationsprogramm KIP 3. Konzept zur Umsetzung 2024 – 2027, S. 21.

7.3.1 Massnahmen zur Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
-----	-----------	---------------

5	Soziale und wirtschaftliche Integration	GSI (AIS)
----------	--	-----------

Dieses Handlungsfeld wird mit den im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) verankerten Massnahmen umgesetzt. Diese sind gezielt auf die Migrationsbevölkerung ausgerichtet und so angelegt, dass die Bildung, der Spracherwerb, die Arbeitsintegration und der Aufbau sozialer Netzwerke gefördert werden.

7.4 Handlungsfeld 4: Optimierung der Hilfsstrukturen

Ein zentrales Ziel der Strategie ist die Optimierung der Hilfsstrukturen, um eine effizientere und effektivere Unterstützung für die Opfer zu gewährleisten. Insbesondere wird eine Zusammenführung der Leitung von Frauenhäusern und Beratungsstellen angestrebt. Dies ermöglicht ein verbessertes Monitoring und eine einfachere Fallführung, reduziert Overhead-Kosten und stellt sicher, dass die finanziellen Mittel gezielt auf die Hilfsangebote für Opfer ausgerichtet sind.

Es ist erforderlich, die notwendige Anzahl Plätze für Frauen und Jugendliche regelmässig zu evaluieren, um sicherzustellen, dass der Bedarf schnell und angemessen gedeckt werden kann. Die Anzahl Standorte soll dabei möglichst nicht erhöht werden, jedoch ist es denkbar, dass Standorte mit grösseren Kapazitäten bezogen werden, die zudem möglichst barrierefrei sind.

Die Kapazitätsplanung umfasst auch die Zurverfügungstellung und Unterstützung von geeigneten Anschlusslösungen. Die Evaluierung soll sowohl die aktuellen Zahlen von Betroffenen berücksichtigen als auch Trends und Entwicklungen in der Opferhilfandschaft einfließen lassen, um die Struktur bedarfsgerecht anzupassen.

Die Verschlinkung der administrativen Strukturen und Bündelung von Ressourcen bieten eine kosteneffiziente Möglichkeit, die Qualität und Reichweite der Hilfsangebote zu steigern, während gleichzeitig eine engere Koordination gewährleistet wird.

Diese Massnahmen tragen dazu bei, schneller auf die Bedürfnisse von Opfern reagieren zu können und die Wirksamkeit der Opferhilfe nachhaltig zu sichern.

7.4.1 Massnahmen zur Optimierung der Hilfsstrukturen

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
-----	-----------	---------------

6	Optimierung der Hilfsstrukturen	GSI (AIS)
----------	--	-----------

Die Strukturen der Opferhilfe werden gezielt vereinfacht, indem die Anzahl der Leistungsvertragspartnerinnen und -partner reduziert wird mit dem Ziel, künftig nur noch eine zentrale Leistungsvertragspartnerin bzw. einen zentralen Leistungsvertragspartner zu haben (ausgenommen davon ist die FIZ). Durch diesen Zusammenschluss können Overhead-Kosten deutlich gesenkt und gezielter in direkte Unterstützungsleistungen für Betroffene umverteilt werden. Zudem ermöglicht die Strukturvereinfachung eine einheitliche Fallführung, was die Effizienz und Transparenz in der Fallbearbeitung

erhöht. Ab 2026 werden hierfür Optionen zur Verschlankung mit Umsetzungsplänen erarbeitet, um die Zusammenführung juristisch und finanziell abzusichern und eine konsequent opferzentrierte Mittelverwendung sicherzustellen.

7 Ausbau von Schutzplätzen

GSI (AIS)

Im Rahmen der Opferhilfestrategie wird mit den Leistungsvertragspartnerinnen der Frauenhäuser geprüft, wie eine ausreichende Zahl barrierefreier Schutzplätze im Kanton Bern sichergestellt und die Finanzierung langfristig gewährleistet werden kann. In Biel wurden bereits zwei barrierefreie Zimmer geschaffen. Im Rahmen der Reportings und Trendmeldungen sowie in Jahresgesprächen kann der Bedarf an weiteren barrierefreien Plätzen regelmässig mit den Leistungserbringerinnen diskutiert und bei Bedarf umgesetzt werden.

Auch die Bedarfsentwicklung für männliche Opfer und männliche Jugendliche wird weiter beobachtet, um bei Bedarf gezielt Massnahmen einzuleiten.

8 Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt

GSI (AIS)

Das bestehende Angebot von LibElle als Anschlusslösung für gewaltbetroffene Frauen im Kanton Bern wird langfristig gesichert und weitergeführt. Das AIS schliesst mit einer bestehenden Trägerschaft einen Leistungsvertrag über eineinhalb Jahre (bis zur Einführung eines neuen Rahmenkredits Anfangs 2028) zur Finanzierung des Angebots ab. Dieses umfasst mehrere Wohnungen im Kanton Bern sowie die notwendigen Stellenprozente für die individuelle Begleitung der Klientinnen.

Durch die Finanzierung von Leerständen über die Opferhilfe wird gewährleistet, dass jederzeit rasch Anschlusslösungen zur Verfügung stehen. Sobald die Wohnungen belegt sind, übernimmt der jeweils zuständige Sozialdienst die Kosten. Die Massnahme soll dazu beitragen, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern zu senken und so Ressourcen für andere Opfer freizumachen: Frauen, die keinen unmittelbaren Schutzbedarf mehr haben, können in eine geeignete Wohnform wechseln. Dies stärkt die Übergangsphase in ein gewaltfreies Leben, entlastet gleichzeitig die Frauenhäuser und verbessert die Ressourcennutzung innerhalb des Gesamtsystems.

9 Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspital Bern GSI (GA)

Die bestehende Sprechstunde für Gewaltbetroffene am Inselspital Bern wird zu einem Interdisziplinären Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) weiterentwickelt. Ziel ist die Sicherstellung einer niederschweligen medizinischen und forensischen Versorgung für alle Gewaltopfer, einschliesslich der gerichtstauglichen Dokumentation von Verletzungen. Durch die Anbindung an das Institut für Rechtsmedizin wird eine fachärztliche Supervision, Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterbildung des Fachpersonals gewährleistet.

Zur finanziellen Absicherung wird ein Finanzierungssystem eingeführt, das den Betrieb langfristig tragfähig macht. Damit wird die bisherige, auf den Notfall beschränkte Sprechstunde professionalisiert, auf eine breitere Zielgruppe ausgeweitet und dauerhaft in die Opferhilfe integriert.

10 Koordination der polizeilichen Schutzmassnahmen mit den Massnahmen der Opferhilfe intensivieren SID (Kapo) / GSI

Die Kantonspolizei Bern trifft polizeiliche Massnahmen zum Schutz des Opfers. Diese umfassen präventive Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit gefährdeter Personen sowie deren Beratung, Begleitung und Unterstützung. Die Umsetzung erfolgt interdisziplinär in enger Zusammenarbeit mit Opferhilfestellen, Frauenhäusern, zuständigen Bundesstellen und weiteren relevanten Akteuren. Bei unmittelbar drohender Gefährdung an Leib und Leben können situationsgerechte Schutzmassnahmen ergriffen werden. Für besonders gefährdete Personen sind polizeiliche Massnahmen und die Massnahmen der Opferhilfe in Einklang zu bringen. Die Koordination der Massnahmen ist zu intensivieren, indem zeitnahe Absprachen zum Einzelfall erfolgen und Fallinformationen zwecks Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ausgetauscht werden. Zudem sind Opfer über die bestehenden Angebote des polizeilichen Opferschutzes zu informieren.

8. Finanzierung der Strategieumsetzung

Die Finanzierung der jeweiligen Massnahmen obliegt den erwähnten, zuständigen Direktionen. In der Frühlingssession 2019 überwies der Grosse Rat des Kantons Bern die Motion 182-2018 Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung. Der betreffende, durch die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt erstellte Bericht, wurde am 19. Mai 2021 durch den Regierungsrat⁶¹ genehmigt. Zusätzlich beauftragte er die zuständigen Stellen, Massnahmen ohne Kostenfolge zur Verbesserung des Schutzes vor (häuslicher) Gewalt gegen Frauen und Kinder umzusetzen und solche mit Kostenfolge zu prüfen. Die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt wurde mit dem Monitoring und der Berichterstattung⁶² über die Umsetzung beauftragt. Die Inhalte des Übereinkommens betreffen alle Direktionen und sind teilweise auch Gegenstand der vorliegenden Strategie. Die hinsichtlich der Istanbul-Konvention vom Regierungsrat beschlossenen Umsetzungsmassnahmen zielen darauf ab, im Rahmen bereits vorhandener Strukturen und Arbeitsweisen Synergien bewusst zu nutzen, um mit möglichst kleinem Zusatzaufwand noch mehr Wirkung zu erzielen. Die vorliegende Strategie soll soweit möglich kostenneutral realisiert werden – jedoch nicht zulasten der Opfer, sondern durch die Optimierung von Overheadkosten. Der konkrete Umfang dieser Optimierungen wird im Zuge der laufenden Optimierung der Hilfestrukturen noch präzisiert.

Folgende Massnahmen werden aber nicht unter der Prämisse der Kostenneutralität umgesetzt:

- Für die Einrichtung von Schutzplätzen für Mädchen und Jugendliche sind im Kantonsbudget bereits CHF 1.5 Mio. eingestellt, die für die Umsetzung des Mädchenhauses ab 2026 zur Verfügung stehen.
- Für die nationale Opferhilfetelefonnummer ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ungefähr CHF 600'000 jährlich zu rechnen.

9. Strategieumsetzung und -monitoring

Die Handlungsfelder und Massnahmen bilden die Grundlage für die Umsetzungsarbeiten, die nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat aufgenommen werden.

In der Umsetzungsphase wird nach weiteren Synergie- und Optimierungsmöglichkeiten gesucht, damit heute gebundene Ressourcen frei werden. Dadurch werden weitere bzw. neue Leistungen und Angebote und eine zeitgemässe Weiterentwicklung der bestehenden Angebote zugunsten der Opfer möglich sein. In die Umsetzung werden die relevanten Akteurinnen und Akteure eingebunden.

Mehrere Massnahmen wurden bereits im Rahmen von Teilprojekten initialisiert oder stehen kurz vor der Initialisierung. Diese Arbeiten schreiten laufend voran. Ziel ist es, die oben beschriebenen Massnahmen bis Ende des Jahres 2030 umzusetzen.

Das Monitoring und die Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen der OH-Strategie obliegt den jeweils verantwortlichen Direktionen. Hierfür koordinieren sie sich wo nötig untereinander.

⁶¹ RRB 611/2021 «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung».

⁶² Siehe Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (RRB 256/2024 vom 13. März 2024).

10. Rückweisungsanträge des Grossen Rates, überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen

Nachfolgende Rückweisungsanträge des Grossen Rates sowie Aufträge und Forderungen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen wurden berücksichtigt. Weitere Vorstösse und Planungserklärungen stehen ebenso im Zusammenhang mit der vorliegenden Opferhilfestrategie, wurden jedoch bereits abgeschrieben und werden dementsprechend hier nicht mehr aufgeführt.

10.1 Rückweisungsanträge zur ursprünglichen Strategie

10.1.1 Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7, GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Zur Umsetzung der teilweisen Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7 an den Regierungsrat wurde die kantonale Opferhilfestrategie überarbeitet, um alle Anspruchsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Bericht fokussierte stark auf weibliche Gewaltopfer und erfüllte damit die Anforderungen der Motion 280-2019 Kohli zu wenig. Im Sinne einer ganzheitlichen Opferhilfestrategie wurde nun eine breitere Zielgruppe einbezogen.

In Kapitel 1.2 wird die Thematik der häuslichen Gewalt weiter ausgearbeitet und der Fokus plausibilisiert. Dabei wurde verdeutlicht, dass häusliche Gewalt alle Geschlechter und Altersgruppen betrifft und eine Vielfalt an Straftatbeständen umfasst, wodurch sich der Handlungsbedarf in der Opferhilfe differenzierter darstellt.

In der überarbeiteten Strategie wurden die bestehenden Kapitel ergänzt und überarbeitet, um die bereits erarbeitete umfassende IST-Situation, Mission und Vision der Opferhilfe im Kanton Bern prägnanter darzustellen. Die Ganzheit des betroffenen Personenkreises wurde berücksichtigt, indem neben Frauen auch Männer, Jugendliche sowie ältere Personen systematisch in die Opferhilfestrategie einbezogen wurden. Dies entspricht ebenfalls den realen Phänomenen der Opfergruppen und ermöglicht eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Unterstützungsangebote im Bereich der häuslichen Gewalt.

10.1.2 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A, GSoK (Eigenmann)

Im Rahmen der Überarbeitung der Opferhilfestrategie wurden die Massnahmen grundlegend überarbeitet und neu definiert. Dabei wurde bewusst ein strategischer Fokus gewählt, der sich auf den gesamten Opferhilfeprozess bezieht, von der Prävention über die Intervention bis hin zur Repression. Die neu formulierten Massnahmen orientieren sich an aktuellen gesellschaftlichen und kriminologischen Entwicklungen sowie an den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Sie greifen Phänomene wie die Zunahme häuslicher Gewalt, digitale Entwicklungen und den Anspruch auf niederschwellige, barrierefreie Zugänge zur Opferhilfe auf.

Eine detaillierte Ausformulierung der Massnahmen wurde dort vorgenommen, wo sie für die strategische Zielsetzung notwendig und zielführend ist. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass die Strategie als langfristiges Instrument – mit einem Zeithorizont von zehn Jahren – flexibel genug bleibt, um auf künftige Entwicklungen und neue Herausforderungen reagieren zu können. Die Opferhilfe befindet sich in einem sich stetig wandelnden Umfeld, weshalb operative Massnahmen bewusst nicht abschliessend definiert, sondern innerhalb der festgelegten Handlungsfelder situativ weiterentwickelt werden.

In Bezug auf den Zugang zur Opferhilfe wurde explizit berücksichtigt, dass trotz der angestrebten Konzentration und Vereinfachung weiterhin dezentrale Beratungsangebote bestehen bleiben. Ergänzend dazu werden digitale Zugänge verstärkt gefördert, um allen Betroffenen, unabhängig von Wohnort, Mobilität oder Sprachkenntnissen, einen möglichst niederschweligen und barrierefreien Zugang zur Beratung zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Aufgabe, die in erster Linie auf Bundesebene mit konkreten Vorgaben für die Kantone vorangetrieben wird. Die kantonale Opferhilfestrategie nimmt diese Rahmenbedingungen auf und stellt sicher, dass die relevanten Handlungsfelder abgedeckt sind. Eine detaillierte Massnahmenplanung erfolgt jedoch innerhalb den für die operative Umsetzung verantwortlichen Direktionen.

10.1.3 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A5 (Fallführung) im Zusammenhang mit F3, GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Im Rahmen der Überarbeitung wurde geprüft, inwiefern eine Fusion der Trägerschaften zu einer Vereinfachung der Fallführung und des Monitorings beitragen könnte. Da alle Interventionsstellen bereits über das Fallführungssystem CaseNet verfügen, ist eine standardisierte Bearbeitung der Fälle sichergestellt. Dennoch würde eine Zusammenführung der Leistungsvertragspartnerinnen die Koordination und Effizienz voraussichtlich weiter verbessern. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bliebe dabei gewährleistet, was im Rahmen der Überarbeitung des Finanzierungsmodells der Frauenhäuser durch eine Beraterfirma bestätigt wurde. Aus diesem Grund wird eine mögliche Fusion als organisatorische Optimierung betrachtet, die unter Wahrung der bestehenden rechtlichen Vorgaben Synergieeffekte in der Fallführung und im Monitoring realisieren könnte. Die Fusion soll weiter angestrebt/geprüft werden.

10.1.4 Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahme E1, GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Die meisten Rechte und Pflichten von Personen des Migrationsbereichs sind bundesgesetzlich geregelt, insbesondere im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)⁶³ und dessen Verordnungen (u.a. VIntA)⁶⁴. Kantonalbernerische Gesetze (z. B. das Integrationsgesetz (IntG)⁶⁵ oder das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁶⁶) ergänzen das Bundesrecht. In all diesen Erlassen sind auch Sanktionen normiert. Die GSI hat im Rahmen der früheren Version der Opferhilfestrategie keine neuen oder anderen Sanktionen vorgesehen, sondern transparent gemacht, dass sich die Strategie in diesen Rahmen einbettet. Auf die explizite Aufführung von bestehenden Sanktionsansätzen im Kontext Asyl, Flüchtlinge sowie allgemeiner Migrationsbereich wurde in der überarbeiteten Version der Opferhilfestrategie verzichtet.

10.1.5 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2 (Schutzplätze), GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Zur Umsetzung des Rückweisungsauftrags wurde mit den französischsprachigen Kantonen Kontakt aufgenommen. Obschon ein kleiner Bedarf grundsätzlich besteht, ist das Interesse an der Errichtung einer interkantonalen Einrichtung (Mädchenhaus) nur mässig.

⁶³ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20).

⁶⁴ Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

⁶⁵ Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1).

⁶⁶ Gesetz vom 03. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1).

10.1.6 Teilweise Rückweisung: Rückweisung Systemgrenze Opfer und Täter, GSoK-Minderheit (Gasser)

In der Opferhilfestrategie ist festgehalten, dass Massnahmen im Bereich der Prävention und Täterarbeit nicht zulasten der Opferhilfe gehen. Die Budget- und Ressourcenzuteilung bleibt strikt getrennt, was aus dem strategischen Aufbau und der thematischen Fokussierung deutlich hervorgeht.

Im Rahmen der strategischen Steuerung wird angestrebt, bestehende Mittel durch Verschlinkung und Optimierung von administrativen Aufgaben gezielt umzuverteilen, um sie wirksamer und opferorientiert einzusetzen, ohne zusätzliche Belastungen zu generieren.

10.2 Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»

Mit der Überweisung der Ziffer 1 der Motion in der Frühlingssession 2020 wurde der Regierungsrat beauftragt, eine kantonale Opferhilfestrategie vorzubereiten. Bereits im Rahmen der Beratung der Motion wies der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor darauf hin, dass neue Projekte erst nach der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie angegangen werden. Mit vorliegender Strategie kann die Beantragung zur Abschreibung der Motion eingereicht werden.

10.3 Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA

Zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA wurde der Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14–20 Jahre alt) im Kanton Bern» verfasst (RRB 1109/2019). Aufgrund der damals gemachten Abklärungen kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Bereitstellung einer Schutz- und Notunterkunft im Kanton Bern für Mädchen im Alter von 14–20 Jahren im Umfang von vier bis fünf Schutzplätzen realisiert werden soll. Der Bericht wurde in der Frühlingssession 2020 beraten (nachfolgend an die im Kapitel 10.2 aufgeführte Motion 280-2019 Kohli) und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat überwies die folgenden drei Planungserklärungen:

1. Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.
2. Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhaus sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.
3. Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.

Die Planungserklärungen 1 und 3 stehen gewissermassen in einem Widerspruch: Bereits im Rahmen der Frühlingssession 2020 wies der Direktor der federführenden GSI darauf hin, dass die Schaffung eines Mädchenhauses bis spätestens Ende 2021 nicht möglich ist (Planungserklärung 3), wenn zuerst die Opferhilfestrategie vorgelegt werden soll (Planungserklärung 1).

Im Rahmen der Erarbeitung der Opferhilfestrategie und aufgrund der Planungserklärung 2 wurden Abklärungen hinsichtlich einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit Schutzbedarf in den bestehenden Kinder- und Jugendinstitutionen im Kanton Bern vorgenommen. Auch wurde geklärt, wie die betroffenen Schutzsuchenden bislang betreut wurden.

Aufgrund der erfolgten Abklärungen wird nun ab 2026 ein Mädchenhaus realisiert.

10.4 Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» »

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem als Postulat überwiesenen Vorstoss beauftragt, den Aufbau eines kantonalen Gewaltschutzzentrums zu prüfen.

Nach eingehender Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile eines Gewaltschutzzentrums im Vergleich mit dem bestehenden Berner Modell wurde zunächst entschieden, auf die Einführung eines solchen zu verzichten. Es wurde als zielführender erachtet, in einem ersten Schritt das Berner Modell dahingehend zu erweitern, dass die Leistungen nicht nur für Frauen und Kinder, sondern für alle Geschlechter und Altersgruppen in Anspruch genommen werden können. Dies ist im Berner Modell, insbesondere für medizinische und forensische Leistungen, bereits umgesetzt.

Aktuell ist das Berner Modell auf die Bedürfnisse von Opfern sexualisierter Gewalt ausgerichtet. Entsprechend sind die Mitarbeitenden ausgebildet.

Auf die Motion Schönenberger folgte die im Jahr 2025 überwiesene Motion Walpoth (012-2025). Sie verfolgt das Anliegen der Weiterentwicklung des bestehenden medizinischen Angebots am Inselspital Bern weiter und konkretisiert dieses mit dem Aufbau und der institutionellen Stärkung des Interdisziplinären Zentrums für Gewaltbetroffene (IZG). Damit wird der ursprüngliche Prüfauftrag der Motion Schönenberger aufgegriffen und im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Opferhilfestrategie umgesetzt.

10.5 Motion 156-2021 Kullmann (Thun, EDU), «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, eine Präventionsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die sich an Menschen mit pädophilen Neigungen richtet, die nicht straffällig geworden sind. Der Grosse Rat nahm in der Wintersession 2021 die Motion als Postulat an.

Da keine zusätzlichen Angebote eingeführt werden, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht bzw. die finanziellen Ressourcen vorhanden sind, ist zu evaluieren, ob es im Kanton Bern ein eigenständiges Beratungsangebot benötigt. Deshalb ist zu beobachten, ob sich das im Kanton Zürich geschaffene Beratungsangebot in den kommenden Jahren bewährt und wie oft es genutzt wird. Erst danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

10.6 Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern)

Im Rahmen der Herbstsession 2021 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Familienbericht 2021. Mit Planungserklärung 5 wird gefordert, dass Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen sind. Dabei sind die Resultate der Studie «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) vom Oktober 2019 unter anderem als Grundlage zu verwenden.

Die entsprechenden Massnahmen sind in den Handlungsfeldern 3 und 5 sowie den Massnahmen 4 und 8 aufgeführt. Die Planungserklärung wird somit als erledigt erachtet.

10.7 Motion 027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), «Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem als Postulat überwiesenen Vorstoss beauftragt, eine flächendeckende Versorgung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen sicherzustellen, indem er

1. niederschwellige und bedarfsgerechte Angebote für gewaltausübende Personen aus dem Dunkelfeld flächendeckend im Kanton Bern bereitstellt
2. die dafür notwendige Finanzierung von staatlich unabhängigen Gewaltberatungsstellen sicherstellt.

Die Bearbeitung des Postulats wurde in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt aufgenommen.

10.8 Motion 113-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE), «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern sicherzustellen. Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Mit der Einführung einer zentralen, nationalen Opferhilfe-Telefonnummer im Jahr 2026 wird dem Anliegen der Motionärin Rechnung getragen.

10.9 Motion 188-2024 Riesen (La Neuveville, SP), «Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt,

1. die Anzahl an anonymen Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kanton Bern zu erhöhen, um den Bedarf abzudecken,
2. Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt in Form von Wohnungen sicherzustellen,
3. die Bedürfnisse spezifischer Untergruppen zu berücksichtigen, wie z. B. Notunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen in separaten Einrichtungen und
4. die Mittel für ambulante Beratungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu erhöhen, um den Bedarf besser decken zu können.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat als federführende Direktion die Überarbeitung der Opferhilfestrategie im Sommer 2024 wieder aufgenommen. Die genannten Themen in den Ziffern 1 bis 4 sind Bestandteil davon und werden explizit im Handlungsfeld 4 sowie den Massnahmen 6 und 7 behandelt. Gemäss Planung wird das Geschäft dem Grossen Rat 2026 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

10.10 Motion 012-2025 Walpoth (Bern, SP) – «Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene – wie weiter?»

Mit diesem parlamentarischen Vorstoss wurde der Regierungsrat beauftragt,

1. die Weiterentwicklung des Interdisziplinären Zentrums für Gewaltbetroffene (IZG) zu unterstützen,

2. die Finanzierung über jährliche Beiträge sicherzustellen und
3. einen zusätzlichen Beitrag für die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu prüfen.

Die Motion baut auf der früheren Motion Schönenberger (141-2020) auf. Während damals die Schaffung eines neuen kantonalen Gewaltschutzzentrums geprüft, aber zugunsten einer Erweiterung des bestehenden Berner Modells verworfen wurde, konkretisiert die Motion Walpoth dieses Anliegen innerhalb der bestehenden Strukturen. Das Anliegen fliesst in die laufende Überarbeitung der Opferhilfestrategie ein. Die Thematik wird im Handlungsfeld 4 unter Massnahme 9 aufgegriffen.

10.11 Motion 157-2025 Dunning (Biel, SP) – «Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit dieser Motion beauftragt,

1. eine Schulung für Apothekenpersonal mit Kundenkontakt einzuführen, damit dieses in der Lage ist, Anzeichen häuslicher Gewalt zu erkennen, Betroffene korrekt zu informieren und an das bestehende Unterstützungsnetz weiterzuleiten.

Das Anliegen der Motion wird im Rahmen der Überarbeitung der Opferhilfestrategie berücksichtigt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bearbeitet das Thema unter Handlungsfeld 1, Massnahme 1.

Abkürzungsverzeichnis

AIS	Amt für Integration und Soziales
BFS	Bundesamt für Statistik
BIG	Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BS	Beratungsstelle
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
EBG	Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau
FH	Frauenhäuser
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates
Kapo	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
RSTA	Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
SAVC	Service pour les auteur-e-s de violence conjugale
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SWOT	<u>S</u> trengths (Stärken), <u>W</u> eaknesses (Schwächen), <u>O</u> pportunities (Chancen), <u>T</u> hreats (Risiken)